

Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Hessen zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)

Beschlossen vom Vorstand der Steuerberaterkammer Hessen am 26.08.2021

Inhaltsverzeichnis	Randnummer
I. Einleitung	1
II. Definition von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	3
1. Geldwäsche	3
2. Terrorismusfinanzierung	6
III. Risikobasierter Ansatz; Risikomanagement	7
1. Risikoanalyse	12
a) Gesetzliche Anforderungen	12
b) Empfehlungen für die Erstellung einer Risikoanalyse	18
2. Interne Sicherungsmaßnahmen	25
a) Grundsatz	25
b) Fallgruppen interner Sicherungsmaßnahmen	28
c) Adressat der Pflichten zur Vornahme von internen Sicherungsmaßnahmen	47
d) Einrichtung eines kanzleiinternen Hinweisgeber-Systems	48
e) Auskunft zur Identität der Mandanten und zur Art der Geschäftsbeziehung	49
f) Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte	51
g) Anordnung der Steuerberaterkammer Hessen zu den internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 9 GwG	53
3. Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten	61
IV. Sorgfaltspflichten in Bezug auf Mandanten	73
1. Allgemeine Sorgfaltspflichten	74
a) Anwendungsbereich	74
b) Risikobasierter Ansatz bei Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten	91
c) Allgemeine Sorgfaltspflichten im Einzelnen	92
aa) Identifizierungspflicht	92
aaa) Identifizierung des Mandanten (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG)	92
bbb) Identifizierung der für den Mandanten auftretenden Person (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG)	103

ccc)	Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG)	107
ddd)	Absehen von der Identifizierung	132
bb)	Abklärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG)	133
cc)	Feststellung der PEP-Eigenschaft des Mandanten oder wirtschaftlich Berechtigten (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG)	134
dd)	Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG)	136
d)	Rechtsfolgen der Verletzung der allgemeinen Sorgfaltspflichten	138
e)	Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, vertragliche Auslagerung	141
f)	Verarbeitung personenbezogener Daten durch Verpflichtete	145
2.	Vereinfachte Sorgfaltspflichten	146
3.	Verstärkte Sorgfaltspflichten	149
V.	Meldepflichten	158
1.	Verdachtsmeldung	158
a)	Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 1 GwG	158
aa)	Meldepflicht	158
bb)	Ausnahme von der Meldepflicht	164
cc)	Sorgfältige Prüfung wegen Pflicht zur beruflichen Verschwiegenheit	176
b)	Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 6 GwG	177
c)	Erstattung der Meldung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersu- chungen (FIU)	183
d)	Verbot der Informationsweitergabe	188
e)	Durchführung von Transaktionen nach Erstattung einer Verdachtsmeldung	191
f)	Schutz der meldenden Beschäftigten	192
2.	Meldung bei Unstimmigkeiten von Eintragungen im Transparenzregister (§ 23a GwG)	193
VI.	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht	201
1.	Inhalt der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht	201
2.	Besondere Anforderungen an die Aufzeichnungen	206
3.	Dauer der Aufbewahrung	216
VII.	Aufsicht	219
VIII.	Sanktionen	222

I. Einleitung

Steuerberater¹ und Steuerbevollmächtigte² sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG³ Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes und unterliegen mit ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit grundsätzlich⁴ sämtlichen Pflichten nach dem Geldwäschegesetz. Bei mehrfach qualifizierten Berufsträgern (z. B. Steuerberater und Rechtsanwalt) ist dies der Fall, wenn der Berufsträger (auch) als Steuerberater nach außen auftritt, es sei denn, er nimmt keine Tätigkeiten im Sinne der §§ 33, 57 Abs. 3 StBerG wahr. Dagegen sind die Vorschriften des Geldwäschegesetzes nicht anwendbar, soweit der Steuerberater nicht in Ausübung seines Berufs, sondern ausschließlich im privaten Bereich handelt.

Vor dem Hintergrund der zuletzt zum 1. August 2021 erfolgten Neufassung des Geldwäschegesetzes werden im Folgenden Hinweise zur aktuellen Pflichtenlage für Steuerberater gegeben. Die Befugnis und Verpflichtung der Steuerberaterkammer Hessen zur Herausgabe solcher Hinweise ergibt sich aus deren Zuständigkeit gemäß § 51 Abs. 8 Satz 1 GwG, wonach die Steuerberaterkammer als für die Aufsicht zuständige Behörde den Angehörigen des steuerberatenden Berufs regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung stellt.

II. Definition von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

1. Geldwäsche

§ 1 Abs. 1 GwG definiert Geldwäsche im Sinne des Geldwäschegesetzes als „Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuchs“. Als Geldwäsche wird in § 261 Abs. 1 und 2 StGB zum einen eine Handlung bezeichnet, die darauf abzielt, die wahre Herkunft illegaler, d. h. aus Straftaten (sog. Vortaten der Geldwäsche) stammender Gelder oder anderer Vermögensgegenstände zu verschleiern oder diese zu verbergen, um sie später unter dem Anschein der Legalität im Wirtschaftsverkehr zu verwenden (vgl. § 261 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 StGB: *„Wer einen Gegenstand, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, verbirgt, in der Absicht, dessen Auffinden, dessen Einziehung oder die Ermittlung von dessen Herkunft zu vereiteln, umtauscht, überträgt oder verbringt,“*, sowie § 261 Abs. 2 StGB: *„Ebenso wird bestraft, wer Tatsachen, die für das Auffinden, die Einziehung oder die Ermittlung der Herkunft eines Gegenstands nach Absatz 1 von Bedeutung sein können, verheimlicht oder verschleiert*).

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Hinweisen bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

² Für beide Berufe wird im Folgenden einheitlich die Bezeichnung „Steuerberater“ verwendet.

³ Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) in der Fassung des Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2083).

⁴ Ggf. bestehende Ausnahmen bzw. Besonderheiten werden bei den jeweiligen Pflichten erläutert.

- 4 Zum anderen stellt § 261 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StGB aber auch das Verschaffen, Verwahren und Verwenden eines aus einer Vortat der Geldwäsche herrührenden Vermögensgegenstandes unter Strafe. Dadurch soll illegal erworbenes Geld verkehrsunfähig gemacht werden. Der strafrechtliche Geldwäschebegriff des § 261 StGB geht somit über das hinaus, was gemeinhin unter Geldwäsche verstanden wird, nämlich die Verschleierung der Herkunft illegal erlangten Vermögens. § 261 StGB bestraft letztlich in weitem Umfang den bewussten oder leichtfertigen Kontakt mit illegalem Vermögen.

Praxishinweis:

Seit März 2021⁵ gelten alle Straftaten als Vortaten der Geldwäsche. Einen auf bestimmte Straftaten beschränkten Katalog von Vortaten der Geldwäsche sieht § 261 StGB nicht mehr vor. Taugliche Vortat der Geldwäsche ist daher auch jede einfache Steuerhinterziehung. Zudem besteht nach § 261 Abs. 4 StGB für Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz und damit auch für Steuerberater eine erhöhte Strafandrohung (mindestens Freiheitsstrafe von drei Monaten, nicht nur Geldstrafe).

- 5 Es werden bei der Geldwäsche typischerweise drei Phasen unterschieden:
- **Einspeisung („Placement“):** Der erste Schritt der Geldwäsche ist die Einspeisung des durch Straftaten erlangten Bargeldes in den Finanz- und Wirtschaftskreislauf („Umwandlung von Bargeld in Buchgeld“), z. B. durch Einzahlung auf Bankkonten oder den Erwerb von – vor allem kurzfristig zu veräußernden – Vermögensgegenständen (z. B. Wertpapieren, Luxusartikeln). Dies erfolgt meist in kleineren Teilbeträgen, um keinen Verdacht zu erwecken.
 - **Verschleierung („Layering“):** Im zweiten Schritt wird die Herkunft der Vermögenswerte verschleiert. Dies geschieht meist durch komplexe Finanztransaktionen und die Streuung der zuvor eingespeisten Gelder (z. B. durch Aufteilung auf andere Konten), sodass die kriminelle Herkunft nicht mehr nachzuvollziehen ist.
 - **Integration („Integration“):** In der dritten Phase wird das „gewaschene“ Geld in einen legalen Vermögensgegenstand investiert (z. B. Erwerb von Unternehmensbeteiligungen, Immobilien).

2. Terrorismusfinanzierung

- 6 Der Begriff der Terrorismusfinanzierung umfasst die Bereitstellung oder Sammlung von Vermögensgegenständen mit dem Wissen oder in der Absicht, dass sie dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Straftat nach § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen), auch in Ver-

⁵ Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche vom 9. März 2021 (BGBl. I, S. 327).

bindung mit § 129b StGB (Erstreckung des § 129a StGB auf terroristische Vereinigungen im Ausland), oder eine andere der in Art. 3, 5 bis 10 und 12 der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 88 vom 31. März 2017, S. 6) umschriebenen Straftaten zu begehen, sowie die Begehung einer Straftat nach § 89c StGB (Terrorismusfinanzierung) und die Anstiftung oder Beihilfe zu einer der vorgenannten Straftaten (vgl. die Legaldefinition der Terrorismusfinanzierung in § 1 Abs. 2 GwG).

III. Risikobasierter Ansatz; Risikomanagement

Kernprinzip der Geldwäscheprävention ist der risikobasierte Ansatz⁶. Er erlaubt es den Verpflichteten, nicht in jedem Fall einen starren Pflichtenkatalog abarbeiten zu müssen, sondern die aus den gesetzlichen Anforderungen abzuleitenden Maßnahmen im eigenen Ermessen an dem konkreten Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung auszurichten. Ein Beurteilungsspielraum besteht jedoch nur hinsichtlich des konkreten Umfangs der zu treffenden Maßnahmen, nicht aber bezüglich der Frage, ob überhaupt Maßnahmen zu ergreifen sind. 7

Der risikobasierte Ansatz erfordert die Implementierung eines kanzleiinternen Risikomanagements, um das individuelle Risiko identifizieren und bewerten zu können. Dementsprechend bestimmt das Geldwäschegesetz, dass alle Verpflichteten und damit auch Steuerberater über ein wirksames Risikomanagement zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen müssen. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann das Risikomanagement unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen ausgestaltet werden (§ 4 Abs. 1 GwG). Das Risikomanagement muss nach § 4 Abs. 2 GwG eine Risikoanalyse und – bei Steuerberaterpraxen mit mehr als zehn Berufsträgern – interne Sicherungsmaßnahmen umfassen. 8

Nach § 4 Abs. 3 GwG ist für das Risikomanagement sowie für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen zwar „ein zu benennendes Mitglied der Leitungsebene“ verantwortlich. Sowohl Risikoanalyse als auch interne Sicherungsmaßnahmen bedürfen nach § 4 Abs. 3 Satz 2 GwG der Genehmigung dieses Mitglieds. 9

Steuerberater sind nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG aber stets nur selbst als natürliche Personen Verpflichtete. Sozietäten, Partnerschaftsgesellschaften und Steuerberatungsgesellschaften, in denen eine „Leitungsebene“ eingerichtet sein kann, nimmt das Geldwäschegesetz – mit Ausnahme von § 6 Abs. 3 GwG hinsichtlich interner Sicherungsmaßnahmen – nicht in Bezug. Dementsprechend läuft die Zuweisung der Verantwortlichkeit durch § 4 Abs. 3 GwG im Hinblick auf Steuerberater leer, weil die Verpflichtung zum Risikomanagement nach § 4 Abs. 2 GwG (Risikoanalyse 10

⁶ So ausdrücklich § 3a Abs. 1 GwG.

und interne Sicherungsmaßnahmen, letzteres vorbehaltlich § 6 Abs. 3 GwG) beim einzelnen Verpflichteten verbleibt. Die Benennung eines verantwortlichen Mitglieds der Leitungsebene ist daher bei Steuerberatern nicht erforderlich.

Praxishinweis:

- 11 Dem steht nicht entgegen, dass der Steuerberater zur Erfüllung seiner Pflichten auf bestehende **interne Kanzleistrukturen** oder nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 Satz 2 GwG auf Dritte zurückgreift. So wird innerhalb einer Steuerberaterkanzlei regelmäßig die Einrichtung eines kanzleiweiten oder eines standortbezogenen Risikomanagements zweckmäßig sein, das sich alle verpflichteten Steuerberater dieser Kanzlei bzw. des Standorts zu eigen machen (vgl. auch III. 1a). In Bezug auf die Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen delegiert das Gesetz in § 6 Abs. 3 GwG diese Pflichten beim angestellten Steuerberater sogar ausdrücklich auf dessen Arbeitgeber (vgl. III. 2c). Aber auch zur Erfüllung der Mandatspflichten, d. h. der allgemeinen Sorgfaltspflichten sowie der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, darf der Steuerberater bestehende interne Strukturen der Kanzlei nutzen, im Rahmen derer beispielsweise ein Mitarbeiter für alle Steuerberater die Identifizierung und deren Aufzeichnung und Aufbewahrung übernimmt. Voraussetzung hierfür ist ein eingerichtetes und dokumentiertes Risikomanagement, das die entsprechenden Prozesse detailliert beschreibt, und die regelmäßige Prüfung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht durch den verpflichteten Steuerberater auf ordnungsgemäße Umsetzung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen. Die zur Erledigung der geldwäscherechtlichen Pflichten eingesetzten Mitarbeiter müssen dabei besonders geschult und überprüft werden (§ 6 Abs. 2 GwG).

1. Risikoanalyse

a) Gesetzliche Anforderungen

- 12 Alle Verpflichteten und damit grundsätzlich auch Steuerberater haben eine Risikoanalyse zu erstellen, bei der sie die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermitteln und bewerten, die für die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten bestehen (§ 5 Abs. 1 GwG). Bei angestellten Steuerberatern trifft die Pflicht zur Erstellung einer Risikoanalyse jedoch allein den Praxisinhaber bzw. bei Berufsausübungsgesellschaften die gesetzlichen Vertreter (Vorstandmitglieder, Geschäftsführer, Sozien/Partner), da die Strukturen für ein Risikomanagement typischerweise von diesen Personen und nicht von dem angestellten Steuerberater geschaffen werden (vgl. § 4 Abs. 3 GwG, wonach verantwortlich für das Risikomanagement ein Mitglied der Leitungsebene ist). Dies gilt auch für einen freien Mitarbeiter, soweit dieser für einen anderen Berufsangehörigen tätig ist.
- 13 Zudem kann sich im Rahmen eines kanzleiweiten bzw. standortbezogenen Risikomanagements der verpflichtete (selbstständig tätige) Steuerberater die entsprechend vorgenommene kanzleiweite bzw. standortbezogene Risikoanalyse zu eigen machen. Das setzt voraus, dass die Risikoanalyse

den individuellen Tätigkeitsbereich des verpflichteten Steuerberaters sachgerecht und umfassend abbildet, anderenfalls bedarf es – z. B. für Sonderbereiche innerhalb der Kanzlei – eines gesonderten Risikomanagements. Eine kanzleiweite bzw. standortbezogene Risikoanalyse muss jeden in der Kanzlei bzw. am Standort betreuten Tätigkeitsbereich sachgerecht und umfassend abbilden und für jeden dieser Bereiche die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gesondert ermitteln und gesondert bewerten. Bildet die kanzleiweite bzw. standortbezogene Risikoanalyse nicht alle Tätigkeitsbereiche aller Verpflichteten sachgerecht und umfassend ab, muss der insoweit tätige Steuerberater eine gesonderte Risikoanalyse erstellen.

Ziel der Risikoanalyse ist es, die kanzleispezifischen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfassend und vollständig zu erfassen, zu identifizieren, zu kategorisieren und zu gewichten sowie erforderlichenfalls darauf aufbauend geeignete Geldwäsche-Präventionsmaßnahmen, insbesondere interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Diese müssen sich aus der Risikoanalyse ableiten lassen und dieser entsprechen. Die Anlagen 1 und 2 zum Geldwäschegesetz enthalten eine nicht abschließende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko (**siehe Anlagen 1 und 2** zu diesen Hinweisen). Bei der Erstellung der Risikoanalyse sind insbesondere diese Risikofaktoren sowie die Informationen zu berücksichtigen, die auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse⁷ den Verpflichteten zur Verfügung gestellt werden⁸. Zu beachten sind – soweit einschlägig – auch spezifische sektorale Risikoanalysen. Entsprechende Informationen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) finden sich auf deren Internetseite im internen Bereich für Verpflichtete (<https://www.zoll.de/fiu-intern>). Die Zugangsdaten teilt die FIU Verpflichteten nach deren Registrierung im Online-Meldeportal (<https://goaml.fiu.bund.de>) mit. 14

Die Risikoanalyse ist in angemessenem Umfang zu erstellen, der sich insbesondere nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Steuerberaterpraxis richtet. Kleine und mittelgroße Praxen werden daher regelmäßig einen geringeren Differenzierungs- und Formalisierungsgrad vorsehen können als große Praxen. Die Risikoanalyse muss regelmäßig, zumindest einmal im Jahr, überprüft und – soweit erforderlich – aktualisiert werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG). 15

Die Risikoanalyse muss grundsätzlich dokumentiert, d. h. schriftlich oder elektronisch aufgezeichnet werden⁹. Sie ist der Steuerberaterkammer auf deren Verlangen in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3 GwG). Auf Antrag kann die Steuerberaterkammer von der Verpflichtung zur Dokumentation der Risikoanalyse eine Befreiung erteilen, wenn der Steuerbe- 16

⁷ Erste Nationale Risikoanalyse, Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 2018/2019, abrufbar unter www.nationale-risikoanalyse.de, siehe insbes. S. 110 ff.

⁸ vgl. hierzu § 3a Abs. 2 GwG

⁹ Die regelmäßige Überprüfung und die erforderlichenfalls vorzunehmende Aktualisierung der Risikoanalyse sind ebenfalls zu dokumentieren.

rater darlegen kann, dass die konkreten Geldwäscherisiken, die im Rahmen seiner Tätigkeit bestehen, klar erkennbar sind und er sie versteht. In jedem Fall sollen die Anträge Angaben zu Branche, Hochrisikoländern und Bargeldintensität der Mandanten, zur Annahme von Fremdgeldern bzw. zu Treuhandtätigkeiten des Antragstellers sowie zum Vorhandensein von politisch exponierten Personen im Mandantenstamm enthalten.

Praxishinweis:

- 17 Die Befreiung von der Dokumentation der Risikoanalyse befreit nicht davon, die Risikoanalyse durchzuführen. Soweit die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Dokumentationspflicht vorliegen, wird diese in der Regel nur befristet oder unter Auflagen erteilt, sodass nach Ablauf der Befristung ggf. ein erneuter Antrag zu stellen ist. Zudem sind die Anforderungen an die Antragstellung in der Regel so hoch, dass sie – wenn überhaupt – nur unwesentlich hinter denen an die eigentliche Dokumentation der Risikoanalyse zurückbleiben, da die Risikoanalyse in solchen Fällen de facto im Rahmen der Antragstellung zu dokumentieren ist.

b) Empfehlungen für die Erstellung einer Risikoanalyse

- *Analyse der Struktur und Geschäftstätigkeit der Steuerberaterpraxis*

- 18 In einem ersten Schritt sollte eine Bestandsaufnahme der Struktur und Geschäftsbereiche der Steuerberaterpraxis durchgeführt werden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme sollten insbesondere die folgenden Daten erfasst werden:

- Größe und Organisationsstruktur: z. B. Umsatz oder Anzahl der Mandate, Anzahl der Berufsträger und Mitarbeiter, Rechtsform, Niederlassungen/Standorte
- Organisations- und Schulungsmaßnahmen im Hinblick auf geldwäscherelevante Sachverhalte
- Mandantenstruktur: z. B. Privat- bzw. Unternehmensmandanten, Unternehmensgröße, Anteil der Mandanten aus dem Ausland, bestimmte Branchen
- Geschäftsbereiche und Dienstleistungen der Steuerberaterpraxis
- geografisches Umfeld der Geschäftstätigkeit (regional/national/international).

- *Analyse der auftrags- und mandantenbezogenen Risiken*

- 19 In einem zweiten Schritt sollten die Risiken identifiziert und erfasst werden, die sich aus der konkreten Geschäftstätigkeit und den angebotenen Dienstleistungen der Steuerberaterpraxis bzw. der jeweiligen Mandantenstruktur ergeben können. Im Rahmen der Analyse der auftragsbezogenen Risiken sollte ein Schwerpunkt insbesondere darauf gelegt werden, ob Tätigkeiten ausgeübt werden, bei denen ein erhöhtes Geldwäscherisiko besteht (z. B. treuhänderische Tätigkeiten, insbesondere Vermögensverwaltung) oder ob Begleitumstände der Leistungserbringung (z. B. Bargeldschäfte) zu einem solchen Risiko führen. Auch sollte z. B. berücksichtigt werden, inwieweit die Dienstleistungen

mit oder ohne persönlichen Mandantenkontakt erbracht werden. Denn eine ausschließlich internetgestützte Dienstleistungserbringung begründet ein erhöhtes Geldwäscherisiko, da sie dazu beitragen kann, die wahre Identität des Mandanten zu verschleiern.

Im Rahmen der Analyse der mandantenbezogenen Risiken sollte insbesondere geprüft werden, inwieweit die Mandanten besonderen Risikogruppen (z. B. politisch exponierte Personen, Mandanten aus Staaten ohne vergleichbare Standards zur Geldwäscherprävention bzw. mit hoher Korruptionsrate, Mandanten aus bargeldintensiven Branchen, Mandanten aus Branchen mit hohem Geldwäscherisiko wie etwa dem Baugewerbe, komplexe Unternehmensstrukturen mit einer Vielzahl wirtschaftlich Berechtigter) unterfallen. Mandantenbezogene Risiken können sich darüber hinaus aus dem spezifischen Verhalten eines Mandanten ergeben (Beispiel: Mandant gibt eine Vielzahl von Adressen an), vgl. näher das „Anhaltspunktepapier“ der FIU, das auf der Website der FIU im internen Bereich für Verpflichtete (<https://www.zoll.de/fiu-intern>) zur Verfügung steht. 20

- Bewertung und Kategorisierung der identifizierten Risiken

Auf der Grundlage der durchgeführten Analyse der Geschäfts- und Mandantenrisiken sollten die identifizierten Risiken bewertet und kategorisiert, d. h. in Risikogruppen eingeteilt bzw. gewichtet werden. Hierbei empfiehlt es sich, eine Untergliederung in höheres, mittleres und geringeres Risiko vorzunehmen. Es bietet sich an, die Risiken mittels tabellarischer Übersicht darzustellen und den entsprechenden Risikokategorien zuzuordnen (z. B. mit Hilfe der von der Steuerberaterkammer Hessen zur Verfügung gestellten Arbeitshilfe). Bei der vorzunehmenden Risikobewertung sollte neben den in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren auch das von der FIU herausgegebene Anhaltspunktepapier herangezogen werden, das eine Zusammenstellung von Anhaltspunkten enthält, die auf Geldwäsche gemäß § 261 StGB bzw. Terrorismusfinanzierung hindeuten können. Zur Unterstützung der Kammermitglieder hat die Steuerberaterkammer Hessen Praxishilfen zur Ermittlung und Bewertung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erarbeitet. Ein Excel-Tool, eine Arbeitshilfe und eine vereinfachte Risikoanalyse stehen auf der Website der Steuerberaterkammer Hessen zum Abruf bereit. 21

- Einführung angemessener Präventionsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikoanalyse

Anhand der Ergebnisse der Risikoanalyse ist zu prüfen, welche Präventionsmaßnahmen erforderlich sind, um den ermittelten Risiken angemessen zu begegnen. Dabei ist zu überprüfen, ob die bereits bestehenden Systeme die identifizierten Risiken abdecken oder Optimierungen vorzunehmen bzw. zusätzliche Maßnahmen zu treffen sind. 22

Praxishinweis:

- 23 Die Erstellung der kanzleibezogenen Risikoanalyse ist zu unterscheiden von der ebenfalls erforderlichen Risikobewertung des einzelnen konkreten Mandats im Hinblick auf die Beurteilung der Frage, ob bei der jeweiligen Geschäftsbeziehung die „normalen“ Sorgfaltspflichten oder vereinfachte bzw. verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind.
- 24 Aus der Risikoanalyse sollten auch Verfahren und Kontrollen abgeleitet werden, die ein sofortiges Erkennen ermöglichen, wenn ein Mandat angetragen wird, das mit einem erhöhten Risiko verbunden ist.

2. Interne Sicherungsmaßnahmen

a) Grundsatz

- 25 Soweit in der beruflichen Einheit mehr als zehn Steuerberater oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe tätig sind (vgl. hierzu näher unten 2g), besteht die Pflicht, angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zur Steuerung und Minderung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu schaffen, ihre Funktionsfähigkeit zu überwachen und bei Bedarf – insbesondere wenn die Risikoanalyse dies erfordert – zu aktualisieren (§ 6 Abs. 1 GwG).
- 26 Da lediglich angemessene interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind, hängen Art und Umfang der konkreten Maßnahmen von den individuellen Verhältnissen der jeweiligen Steuerberaterpraxis ab. Angemessen sind dabei solche Maßnahmen, die der jeweiligen Risikosituation des einzelnen Verpflichteten entsprechen und diese hinreichend abdecken (§ 6 Abs. 1 Satz 2 GwG). Die Maßnahmen haben sich insbesondere an der Größe, der Organisationsstruktur einschließlich der Geschäfts- und Mandantenstruktur, dem Dienstleistungsangebot sowie der individuellen Gefährdungssituation auf Grundlage der kanzleiinternen Risikoanalyse auszurichten.
- 27 Nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 GwG haben Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Unternehmensgruppe sind, gruppenweite Verfahren und Sicherungsmaßnahmen gemäß § 9 GwG zu schaffen. Diese Pflicht findet auf Steuerberater jedoch keine Anwendung, da Verpflichteter nur der einzelne Berufsträger ist. Es fehlt somit an der Voraussetzung des § 6 Abs. 2 Nr. 3 GwG, dass der Verpflichtete ein Mutterunternehmen einer Unternehmensgruppe ist.

b) Fallgruppen interner Sicherungsmaßnahmen

Nach § 6 Abs. 2 GwG sind insbesondere die folgenden internen Sicherungsmaßnahmen zu treffen:

- *Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf* 28
 - den Umgang mit Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
 - die Kundensorgfaltspflichten nach §§ 10 bis 17 GwG,
 - die Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG,
 - die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 8 GwG und
 - die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Pflichten (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG).

Es kommen z. B. die folgenden Maßnahmen in Betracht, deren konkreter Umfang und konkrete 29
Ausgestaltung vom Ergebnis der vorgenommenen Risikobewertung abhängig ist:

- Erstellung einer kanzleiinternen Richtlinie zur Umsetzung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz
- Herausgabe von Organisations- und Handlungsanweisungen, Merkblättern und Checklisten an die Mitarbeiter (z. B. zum Umgang mit Verdachtsfällen)
- Einführung von (ggf. IT-gestützten) Überwachungs- und Monitoring-Systemen zur Ermittlung von geldwäscherelevanten Sachverhalten und Auffälligkeiten
- Durchführung von internen Kontrollen bezüglich der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften (z. B. durch den Geldwäschebeauftragten oder eine andere kanzleiinterne Stelle).

Praxishinweis:

Legen Sie genau fest, **wer** in der Steuerberaterpraxis **wann** und **wie** die Vorgaben des Geldwäschegesetzes zu erfüllen hat. Regeln Sie auch, wer die Einhaltung der Vorgaben in welchen Abständen kontrolliert und die Kontrolle dokumentiert. Das kann vor dem Vorwurf eines Organisationsverschuldens nach § 130 OWiG schützen. 30

- *Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters, soweit aufgrund der Anordnung der Steuerberaterkammer Hessen eine solche Pflicht besteht (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG, siehe näher unter III. 3).* 31
- *Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG).* 32

Neue Produkte und Technologien sind hinsichtlich der Möglichkeit des Missbrauchs für Zwecke 33
der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bzw. der Gefahr einer Anonymisierung von Geschäftsbeziehungen bzw. Transaktionen zu überprüfen. Für den Fall, dass bei der Untersuchung Möglichkeiten zum Missbrauch gesehen werden, besteht die Verpflichtung zur Einrichtung geeigneter und risikoangemessener Sicherungsvorkehrungen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass neue Technologien, die eine Anonymisierung des Mandanten begründen bzw. begünstigen, im Rahmen der Mandantenbeziehung nicht genutzt werden.

- 34 - Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG)
- 35 Nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 20 GwG ist zuverlässig, wer die Gewähr dafür bietet, dass er
- die im Geldwäschegesetz geregelten Pflichten, sonstige geldwäscherechtliche Pflichten und die beim Verpflichteten eingeführten Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sorgfältig beachtet,
 - bekannt gewordene Tatsachen, die Anlass für eine Verdachtsmeldung sein können, dem Vorgesetzten oder Geldwäschebeauftragten, soweit ein solcher bestellt ist, meldet und
 - sich weder aktiv noch passiv an zweifelhaften Transaktionen oder Geschäften beteiligt.
- 36 Durch die Zuverlässigkeitsprüfung soll sichergestellt werden, dass die Beschäftigten nach ihrer Persönlichkeit die Gewähr dafür bieten, dass sie die geldwäscherechtlichen Vorschriften und die unternehmensinternen Grundsätze beachten, die der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dienen¹⁰.
- 37 Zwar ist die geldwäscherechtliche Pflicht zur Überprüfung der Zuverlässigkeit nach dem Gesetzeswortlaut nicht ausdrücklich auf Mitarbeiter beschränkt, die mit der Begründung von Geschäftsbeziehungen oder der Durchführung von Transaktionen befasst sind. Gleichwohl sollen nach den Gesetzesmaterialien nur solche Mitarbeiter erfasst werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit Sachverhalten in Berührung kommen können, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang stehen¹¹. Hinsichtlich der Kontrolldichte und der zu ergreifenden Maßnahmen besteht ein weiter Beurteilungsspielraum, wobei insbesondere die Risikosituation der Praxis und des jeweiligen Mitarbeiters zu berücksichtigen ist¹². Im Allgemeinen wird es ausreichen, die Zuverlässigkeit der betroffenen Mitarbeiter bei Begründung des Beschäftigungsverhältnisses zu überprüfen¹³ und diese im Weiteren auf risikoorientierter Grundlage in die laufende Personalbeurteilung einzubeziehen¹⁴. Allerdings hat der Verpflichtete die praktische Anwendung des risikogemessenen Beurteilungsspielraums der Steuerberaterkammer plausibel darzulegen. Bei einem geringen Risiko kann es unter Umständen auch genügen, im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, das dokumentiert werden sollte, eine Einschätzung bezüglich der Zuverlässigkeit des Mitarbeiters zu gewinnen¹⁵. Es besteht keine anlassunabhängige Nachforschungspflicht seitens

¹⁰ BT-Drs. 17/6804, S. 34

¹¹ Bericht des Finanzausschusses des Bundestages, BT-Drs. 17/87043, S. 12

¹² BT-Drs. 17/6804, S. 34

¹³ BT-Drs. 17/6804, S. 34 – Nach Auffassung des Finanzausschusses des Bundestages ist die Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses in diesem Zusammenhang zwar „denkbar, aber keineswegs zwingend“ (BT-Drs. 17/87043, S. 12). Typischerweise können auch Daten der Lebensläufe auf Schlüssigkeit überprüft und Zeugnisse vorheriger Arbeitgeber nach Indikatoren für unzuverlässiges Verhalten durchsucht werden.

¹⁴ Klugmann, NJW 2012, 641 (643)

¹⁵ Bericht des Finanzausschusses des Bundestages, BT-Drs. 17/87043, S. 12

des Verpflichteten. Maßnahmen, die aus arbeits- oder datenschutzrechtlichen Gründen als unzulässig anzusehen sind, kommen auch im Rahmen von § 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG nicht in Betracht.

Werden während des Beschäftigungsverhältnisses auf Tatsachen beruhende Anhaltspunkte bekannt, die geeignet sind, die Zuverlässigkeit eines Mitarbeiters in Frage zu stellen, ist dessen Zuverlässigkeit dezidiert und ggf. engmaschig zu prüfen. 38

- *Erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der geldwäscherechtlichen Vorschriften und Pflichten sowie der Datenschutzbestimmungen* (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG) 39

Während nach früherer Gesetzeslage nur die mit der Durchführung von Transaktionen und der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen befassten Mitarbeiter geschult werden mussten, weitet die geltende Vorschrift die Pflicht zur Unterrichtung ihrem Wortlaut nach auf sämtliche Mitarbeiter aus. Der Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention, mit dem diese Erweiterung eingeführt wurde, ist jedoch die Einschränkung zu entnehmen, dass die Unterrichtungspflicht der Mitarbeiter (lediglich) „alle in den potenziell geldwäscherelevanten Geschäftsbereichen tätigen Mitarbeiter [umfasst]“¹⁶. Ebenso wie im Rahmen der Überprüfung müssen demnach nur die Mitarbeiter verpflichtend geschult werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit Sachverhalten in Berührung kommen können, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang stehen können. 40

In welchem zeitlichen und inhaltlichen Umfang die erfassten Beschäftigten zu schulen sind, hängt von ihrer Tätigkeit in der beruflichen Einheit, daneben aber auch von ihrer beruflichen Qualifikation und vom Risikoprofil der Kanzlei ab. In der Wahl der Form der durchzuführenden Schulungsmaßnahmen ist der Verpflichtete frei. So kann die Unterrichtungspflicht z. B. auch durch die Übergabe von geeigneten schriftlichen Schulungsunterlagen und Merkblättern sowie durch das Absolvieren geeigneter E-Learning-Programme erfüllt werden¹⁷. 41

Zur Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung kann auf die Informationen der FIU, insbesondere auf das von der FIU herausgegebene Anhaltspunktepapier zurückgegriffen werden. Weitere (englischsprachige) Informationen finden sich auf der Internetseite der Financial Action Task Force (FATF) unter <https://www.fatf-gafi.org>. 42

Praxishinweis:

Dokumentieren Sie, wen Sie wann, wie und mit welchen Inhalten unterrichtet haben. 43

¹⁶ BT-Drs. 17/6804, S. 34

¹⁷ Klugmann, NJW 2012, 641 (644)

- 44 - *Überprüfung der kanzleiinternen Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG)*
- 45 Die kanzleiinternen Grundsätze und Verfahren sind durch eine unabhängige Prüfung sowohl hinsichtlich der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Vorschriften als auch auf deren Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Entsprechend dem risikobasierten Ansatz besteht diese Prüfungspflicht jedoch nur, soweit sie angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist. Nach der Gesetzesbegründung kann eine unabhängige Prüfung im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG durch eine Innenrevision, aber auch durch sonstige interne oder externe Prüfungen erfolgen¹⁸.
- 46 Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der zumindest eine Darstellung des Prüfungsgegenstandes und der Prüfungsfeststellungen einschließlich der empfohlenen Maßnahmen zur Behebung etwaiger Mängel enthalten sollte. Insbesondere muss darin beurteilt werden, ob die zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung getroffenen Sicherungsmaßnahmen angemessen, funktionsfähig, aktuell und wirksam sind und der Geldwäschebeauftragte – soweit eine Pflicht zur Bestellung besteht – den ihm zugewiesenen Aufgaben nachgekommen ist. Diese Beurteilung hat sich auf eine den gesamten Pflichtenkatalog des Geldwäschegesetzes umfassende Prüfung zu stützen, die sich nach dem Ermessen des Prüfers auf eine Prüfung einer Stichprobe beschränken kann. Die verwendeten Stichproben müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtzahl derjenigen Geschäftsvorfälle stehen, die der jeweils geprüften geldwäscherechtlichen Pflicht unterliegen und die gemäß § 8 GwG aufgezeichnet worden sind. Das Verhältnis des Stichprobenumfangs zur Grundgesamtheit der geprüften Geschäftsvorfälle ist im Prüfungsbericht (ggf. näherungsweise) anzugeben.

c) Adressat der Pflichten zur Vornahme von internen Sicherungsmaßnahmen

- 47 Grundsätzlich treffen die o. g. Pflichten zur Vornahme der internen Sicherungsmaßnahmen die natürlichen Personen, also Steuerberater, unabhängig von ihrer Stellung in der beruflichen Einheit. Dies leitet sich aus § 6 Abs. 1 GwG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG ab. Falls die Berufsangehörigen ihre berufliche Tätigkeit als Angestellte eines Unternehmens ausüben, obliegt die Verpflichtung zu den internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 3 GwG hingegen dem Unternehmen. Dies bedeutet, dass bei einer beruflichen Tätigkeit als Angestellter die Pflicht zur Vornahme der genannten internen Sicherungsmaßnahmen nicht den angestellten Berufsangehörigen, sondern die Berufsausübungsgesellschaft/Berufsgesellschaft trifft.

¹⁸ BT-Drs. 18/11555, S. 111

d) Einrichtung eines kanzleiinternen Hinweisgeber-Systems

Nach § 6 Abs. 5 GwG haben Steuerberaterpraxen eine Möglichkeit für ihre Mitarbeiter und Personen in vergleichbarer Position (z. B. Freie Mitarbeiter) zu schaffen, dass diese unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität tatsächliche oder mögliche Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften intern melden können. „Wahrung der Vertraulichkeit“ bedeutet nicht zwingend Anonymität. Das kanzleiinterne Hinweisgeber-System kann unter Berücksichtigung von Art und Größe der Steuerberaterpraxis angemessen ausgestaltet werden. Nach der Gesetzesbegründung bleibt es den Verpflichteten selbst überlassen, welche interne Stelle für den Empfang der jeweiligen Meldungen zuständig ist und wie die Vertraulichkeit der betroffenen Mitarbeiter sichergestellt wird¹⁹. Ist die Geheimhaltung der Identität von Hinweisgebern gewährleistet, können der Geldwäschebeauftragte oder sein Stellvertreter, aber auch andere geeignete Mitarbeiter, unter Umständen auch ein Mitglied der Leitungsebene (z. B. für Compliance zuständiger Partner oder Geschäftsführer), mit der Entgegennahme von Hinweisen betraut werden. Interne Stelle im Sinne der Vorschrift kann auch ein Rechtsanwalt sein, der zwar nicht bei der Steuerberaterpraxis angestellt ist, von dieser aber als empfangende Stelle benannt wurde. 48

e) Auskunft zur Identität der Mandanten und zur Art der Geschäftsbeziehung

Nach § 6 Abs. 6 Satz 1 GwG sind Vorkehrungen zu treffen, um auf Anfrage der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) oder anderer zuständiger Behörden Auskunft darüber zu geben, ob während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten wurde und welcher Art diese Geschäftsbeziehung war. Steuerberater können die Auskunft verweigern, wenn sich die Anfrage auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten haben, es sei denn, der Steuerberater weiß, dass sein Mandant die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt hat oder nutzt (§ 6 Abs. 6 Sätze 3 und 4 GwG)²⁰. 49

Die Auskunft über das Bestehen einer Geschäftsbeziehung mit einer bestimmten Person ist der FIU retrospektiv für einen Zeitraum von fünf Jahren vor der Anfrage zu erteilen. Die Auskunftspflicht nach § 6 Abs. 6 Satz 1 GwG bezieht sich nicht auf eine bestimmte Tätigkeit im Rahmen eines Mandats, sondern auf das Mandat insgesamt („Art der Geschäftsbeziehung“). Zur Beurteilung der Frage, ob die Privilegierung nach § 6 Abs. 6 Satz 3 GwG greift, ist daher auf den gesamten Vertragsinhalt abzustellen. Dies hat zur Folge, dass z. B. auch bei Verträgen, deren Gegenstand neben der Steuerberatung als Rechtsberatung i. S. v. § 6 Abs. 6 Satz 3 GwG auch die – als solche nicht privilegierte – Buchführung ist, keine Auskunftspflicht nach § 6 Abs. 6 Satz 1 GwG besteht. 50

¹⁹ BT-Drs. 18/11555, S. 112

²⁰ Zur Auslegung der Begriffe „Rechtsberatung“ und „Prozessvertretung“ siehe die Ausführungen zur Ausnahme von der Verdachtsmeldepflicht unter Ziff. V.1 a) bb).

f) Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte

51 § 6 Abs. 7 Satz 1 GwG sieht vor, dass die Verpflichteten die internen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen auch durch einen Dritten durchführen lassen dürfen, wenn sie dies vorher der zuständigen Aufsichtsbehörde (Steuerberaterkammer Hessen) angezeigt haben. Die Steuerberaterkammer kann die Übertragung auf den Dritten untersagen bzw. eine Rückübertragung auf den Verpflichteten selbst verlangen, wenn der Dritte nicht die Gewähr dafür bietet, dass die internen Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden oder die Steuermöglichkeiten der Verpflichteten oder die Aufsicht der Aufsichtsbehörden beeinträchtigt werden. In der Anzeige gegenüber der Steuerberaterkammer ist darzulegen, dass die vorgenannten Voraussetzungen für eine Untersagung der Übertragung nicht vorliegen (§ 6 Abs. 7 Sätze 2 und 3 GwG). Die Anzeige sollte mindestens einen Monat vor Beginn der geplanten Auslagerung abgegeben werden. In der Anzeige ist das Datum der Auslagerung sowie die vollständige Bezeichnung des Auslagerungsunternehmens anzugeben. Zur Auslagerung der internen Sicherungsmaßnahmen zählt auch die Auslagerung der Funktion des Geldwäschebeauftragten oder dessen Stellvertreter. In diesem Fall ist neben der Bezeichnung des Auslagerungsunternehmens auch die Person des Geldwäschebeauftragten bzw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

52 Die Verantwortung für die Erfüllung der internen Sicherungsmaßnahmen verbleibt auch im Fall der Auslagerung bei dem Verpflichteten (§ 6 Abs. 7 Satz 4 GwG). Aus diesem Grund muss der betroffene Steuerberater prüfen, ob die eingeführten Sicherungsmaßnahmen angemessen und wirksam sind, und festgestellte Mängel beseitigen.

g) Anordnung der Steuerberaterkammer Hessen zu den internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 9 GwG

53 Die Steuerberaterkammer kann nach § 6 Abs. 9 GwG anordnen, dass auf einzelne oder auf Gruppen ihrer Mitglieder wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und der Größe des Geschäftsbetriebs unter Berücksichtigung der Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung die Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 6 GwG risikogemessen anzuwenden sind.

54 Die Steuerberaterkammer Hessen hat aufgrund dieser Befugnis eine Anordnung zu den internen Sicherungsmaßnahmen erlassen. Die Anordnung wurde mit Erläuterungen auf der Website der Kammer bekannt gemacht.

55 Danach finden die Pflichten, interne Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1, 4 bis 7 und Abs. 5 GwG zu treffen, nämlich

- Ausarbeitung und Aktualisierung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG,

- Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG),
- Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG),
- erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der geldwäscherechtlichen Vorschriften und Pflichten sowie der Datenschutzbestimmungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG),
- Überprüfung der kanzleiinternen Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG),
- Einrichtung eines kanzleiinternen Hinweisgeber-Systems (§ 6 Abs. 5 GwG),

auf Steuerberater, die in eigener Praxis tätig sind, keine Anwendung, wenn in der eigenen Praxis nicht **mehr als insgesamt zehn** Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 56 StBerG tätig sind. Dies gilt nicht für solche Steuerberater, die überwiegend treuhänderische Tätigkeiten im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG ausüben. Eine überwiegende Ausübung treuhänderischer Tätigkeiten liegt vor, wenn mehr als 50 % des Gesamtumsatzes der Praxis auf diese Tätigkeiten entfallen. 56

Entsprechendes gilt für Steuerberater, die ihren Beruf gemäß § 56 StBerG in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietäten) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft tätig sind, die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt ist. Gleiches gilt für Steuerberater im Falle der Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach § 56 StBerG nicht vorliegen, sowie im Falle der Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft, selbst wenn die Voraussetzungen nach § 1 PartGG nicht gegeben sind (Scheinsozietät oder Scheinpartnerschaft). 57

Entsprechendes gilt für Steuerberatungsgesellschaften mit dem Unterschied, dass die Pflichten zu den internen Sicherungsmaßnahmen die Berufsgesellschaft und nicht die natürlichen Personen des Berufsstandes treffen, die ihre berufliche Tätigkeit als Angestellte der Gesellschaft ausüben (§ 6 Abs. 3 GwG i. V. m. § 6 Abs. 1 GwG). 58

Da als Einheit im Sinne der Anordnung die handelsrechtliche Unternehmenseinheit gemeint ist, sind die in den Zweigniederlassungen tätigen Berufsträger mitzuzählen. Zweigniederlassungen sind also nicht gesondert zu betrachten. 59

60 Die Anordnung der Steuerberaterkammer Hessen gemäß § 6 Abs. 9 GwG befreit innerhalb ihres persönlichen Anwendungsbereichs von den formalen Pflichten zur Einführung der vorgenannten internen Sicherungsmaßnahmen. Sie entbindet die in den betreffenden Einheiten tätigen Berufsträger aber nicht davon, die weiteren Pflichten nach dem Geldwäschegesetz zu erfüllen.

3. Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

61 Steuerberater sind grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. § 7 Abs. 1 GwG, der eine gesetzliche Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten statuiert, findet auf Steuerberater keine Anwendung. Allerdings kann die Steuerberaterkammer als zuständige Aufsichtsbehörde die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen, wenn sie dies für angemessen erachtet (§ 7 Abs. 3 Satz 1 GwG). Die Steuerberaterkammer Hessen hat aufgrund dieser Befugnis eine Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten erlassen. Die Anordnung wurde mit Erläuterungen auf der Website der Kammer bekannt gemacht.

62 Nach dieser Anordnung haben Steuerberater, die in eigener Praxis tätig sind, einen Geldwäschebeauftragten, der Ansprechpartner insbesondere für die Strafverfolgungsbehörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) und die Steuerberaterkammer als Aufsichtsbehörde ist, sowie einen Stellvertreter zu bestellen, wenn in der eigenen Praxis **mehr als insgesamt 30** Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 56 StBerG tätig sind. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters oder ihre Entpflichtung ist der Steuerberaterkammer Hessen unter Angabe des jeweiligen Datums vorab anzuzeigen (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 GwG).

63 Entsprechendes gilt für Steuerberater, die ihren Beruf gemäß § 56 StBerG in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietäten) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt ist, tätig sind. Gleiches gilt für Steuerberater im Falle der Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach § 56 StBerG nicht vorliegen, und im Falle der Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 1 PartGG nicht vorliegen (Scheinsozietät oder Scheinpartnerschaft).

64 Entsprechendes gilt für Steuerberatungsgesellschaften mit dem Unterschied, dass die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten die Berufsgesellschaft und nicht die natürlichen Personen des Berufsstandes trifft, die ihre berufliche Tätigkeit als Angestellte der Gesellschaft ausüben (§ 6 Abs. 3 GwG i. V. m. § 6 Abs. 1 GwG).

65 Da als Einheit im Sinne der Anordnung die handelsrechtliche Unternehmenseinheit gemeint ist, sind die in den Zweigniederlassungen tätigen Berufsträger mitzuzählen. Zweigniederlassungen sind also nicht gesondert zu betrachten.

Grund für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten bei Tätigkeit in beruflichen Einheiten mit einer Gesamtkopfzahl von mehr als 30 Berufsträgern und von Berufsgesellschaften mit einer entsprechenden Größe ist, dass in Einheiten dieser Größenordnung die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen und zergliederten Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße gegeben ist. Bei größeren Einheiten besteht daher aufgrund des erhöhten Risikos ein besonderes Bedürfnis für die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, der als Ansprechpartner für die Mitarbeiter sowie für die zuständigen Behörden zur Verfügung steht. 66

Der Geldwäschebeauftragte kann selbst Berufsträger oder ein der Praxisleitung unmittelbar nachgeordneter nicht-berufsangehöriger Mitarbeiter sein. Ein Gesellschafter (bei einer BGB-Gesellschaft/Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft) oder ein Vorstandsmitglied bzw. Geschäftsführer (bei einer Steuerberatungsgesellschaft) kann nur dann Geldwäschebeauftragter sein, wenn er nicht mit der operativen Geschäftsführung betraut ist. 67

Der Geldwäschebeauftragte muss seine Tätigkeit im Inland ausüben (vgl. § 7 Abs. 5 Satz 1 GwG). Er ist für die Implementierung und Überwachung der Einhaltung sämtlicher geldwäscherechtlicher Vorschriften in der Steuerberaterpraxis zuständig. Seine Aufgabe ist es, etwaige geldwäscherelevante Risikostrukturen und Gefahrenquellen zu erkennen und dem jeweiligen Risiko entsprechende interne Grundsätze, Gefährdungsanalysen und Verfahren umzusetzen und diese laufend zu aktualisieren²¹. Von dieser Zuständigkeit und Aufgabe des Geldwäschebeauftragten bleibt jedoch die grundsätzliche Verantwortung der Leitungsebene für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten unberührt (§ 7 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz GwG). 68

Dem Geldwäschebeauftragten sind ausreichende Befugnisse und die für eine ordnungsgemäße Durchführung seiner Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Insbesondere ist ihm ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu gewähren oder zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Der Geldwäschebeauftragte hat der Praxisleitung unmittelbar zu berichten. Soweit der Geldwäschebeauftragte die Erstattung einer Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) nach § 30 Abs. 3 GwG beantwortet, unterliegt er nicht dem Direktionsrecht durch die Praxisleitung (vgl. § 7 Abs. 5 Sätze 3 bis 6 GwG). Die Verwendung der Daten und Informationen ist dem Geldwäschebeauftragten ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben gestattet (vgl. § 7 Abs. 6 GwG). 69

Dem Geldwäschebeauftragten und seinem Stellvertreter darf wegen Erfüllung ihrer Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses 70

²¹ BT-Drs. 17/6804, S. 33

– auch innerhalb eines Jahres nach Abberufung als Geldwäschebeauftragter oder als Stellvertreter – ist unzulässig, soweit kein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund besteht (§ 7 Abs. 7 GwG).

- 71 Die Steuerberaterkammer Hessen behält sich vor, auf Grundlage von § 7 Abs. 4 Satz 2 GwG Angaben über die Qualifikation des entsprechenden Mitarbeiters (z. B. Übersicht über den beruflichen Werdegang, Nachweise über die Teilnahme an geldwäscherechtlichen Schulungsveranstaltungen etc.) sowie seine Zuverlässigkeit (z. B. in Form von Auskünften aus dem Bundeszentralregister oder ggf. auch aus dem Gewerbezentralregister) nachzufordern. Der Verpflichtete muss sicherstellen, dass die Bestellung einer Person zum Geldwäschebeauftragten oder zu seinem Stellvertreter auf Verlangen der Steuerberaterkammer widerrufen werden kann, wenn die Person aus Sicht der Steuerberaterkammer nicht die erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit aufweist.
- 72 Auch in beruflichen Einheiten, die das o. g. Größenkriterium nicht erfüllen, kann die (freiwillige) Bestellung eines Geldwäschebeauftragten sinnvoll sein, insbesondere wenn mit Blick auf das Geschäftsfeld oder die Mandanten der Praxis erkennbare Risiken der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestehen.

IV. Sorgfaltspflichten in Bezug auf Mandanten

- 73 In Abhängigkeit von der Höhe des Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterscheidet das Geldwäschegesetz zwischen allgemeinen, vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten. Im Normalfall (weder verringertes noch erhöhtes Risiko) sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Bei einem nur geringen Risiko können nur vereinfachte Sorgfaltspflichten Anwendung finden. In diesem Fall kann der Umfang der Maßnahmen, die zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten zu treffen sind, angemessen reduziert werden. Liegt ein erhöhtes Risiko vor, müssen in Ergänzung zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten zusätzliche Maßnahmen („verstärkte Sorgfaltspflichten“) ergriffen werden.

1. Allgemeine Sorgfaltspflichten

a) Anwendungsbereich

- 74 Die unter c) näher bezeichneten allgemeinen Sorgfaltspflichten (Identifizierungspflicht, Abklärung des Hintergrunds und kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, Feststellung der PEP-Eigenschaft) sind vom Steuerberater in den folgenden Fällen zu erfüllen (§ 10 Abs. 3 GwG):

- *Bei Begründung einer Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GwG)*

Das Geldwäschegesetz verwendet zwar nicht mehr unmittelbar den Begriff der „auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung“. Nach der in § 1 Abs. 4 GwG enthaltenen Definition der Geschäftsbeziehung setzt eine solche aber voraus, dass bei dem Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass die Geschäftsbeziehung „von gewisser Dauer sein wird“. 75

Die bisherigen Grundsätze zu dem Merkmal der „auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung“ können daher beibehalten werden. Eine Geschäftsbeziehung im Sinne des § 1 Abs. 4 GwG liegt somit jedenfalls dann nicht vor, wenn es sich um einen Einzelauftrag handelt oder sich der eingegangene Vertrag in einmaligen Erfüllungshandlungen erschöpft wie z. B. beim einmaligen Auftrag zur Erstellung der Buchführung, einer Steuererklärung oder eines bestimmten Jahresabschlusses. Handelt es sich umgekehrt um einen unbefristeten Vertrag im Sinne eines Dauermandats mit der Verpflichtung des Steuerberaters zur fortlaufenden Erstellung der Buchführung, der Jahresabschlüsse etc., ist die Voraussetzung der Begründung einer (auf Dauer angelegten) Geschäftsbeziehung erfüllt. 76

Aus dem Steuerberatungsvertrag wird im Regelfall ersichtlich sein, ob eine Beauftragung beabsichtigt ist, die über eine einmalige Erfüllungshandlung hinausgeht. Ist dies der Fall, ist im Zeitpunkt der erstmaligen Beauftragung den Sorgfaltspflichten nachzukommen. Sollten bei einer Erstbeauftragung die Sorgfaltspflichten nicht erfüllt worden sein, weil der Steuerberater mit einer einmaligen Erstellungshandlung beauftragt wurde, und tritt entgegen den Erwartungen eine Folgebeauftragung ein, ist dies spätestens zum Zeitpunkt der Folgebeauftragung nachzuholen. 77

Praxishinweis:

Schon um Zweifelsfragen bei der Abgrenzung aus dem Weg zu gehen, aber auch, weil aus einem Einzelfall leicht ein Dauermandat werden kann, empfiehlt es sich, grundsätzlich bei allen Auftraggebern den Sorgfaltspflichten des § 10 Abs. 1 GwG nachzukommen. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zur Identifizierung. Nach den Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden entsteht allein durch die Durchführung der Identifizierung eine abschreckende Wirkung für die Personen, die eine Geldwäsche beabsichtigen. Sie trägt somit entscheidend dazu bei, die Inanspruchnahme von Steuerberatern für Zwecke der Geldwäsche zu vermeiden. 78

Die Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 GwG mit Ausnahme der Identifizierungspflicht (siehe hierzu unten Rdnr. 92) entstehen erst mit der Begründung der Geschäftsbeziehung, d. h. mit Abschluss des Steuerberatungsvertrags. Die Pflichten bestehen daher noch nicht in der reinen Akquise- bzw. Mandatsanbahnungsphase. Im Übrigen setzt der Begriff der Geschäftsbeziehung im Sinne des § 1 Abs. 4 GwG eine berufliche Leistung des Steuerberaters voraus. Vertragliche Beziehungen, die keinen unmittelbaren Bezug zur beruflichen Tätigkeit haben oder die allein der Aufrechterhaltung des Kanzleibetriebs dienen, sind von der Vorschrift daher von vornherein nicht erfasst. 79

- Bei Transaktionen unter Beteiligung eines Steuerberaters, die außerhalb einer Geschäftsbeziehung durchgeführt werden, soweit es sich um die folgenden Transaktionen handelt:

- 80
- Geldtransfers nach Art. 3 Nr. 9 der EU-Geldtransferverordnung, wenn der Geldtransfer einen Betrag von 1.000,00 € oder mehr ausmacht (§ 10 Abs. 3 Nr. 2a GwG),
 - Sonstige Transaktionen (z. B. Annahme von Bargeld, Wertpapieren oder Edelmetallen) im Wert von 15.000,00 € oder mehr (§ 10 Abs. 3 Nr. 2b GwG),
 - Übertragung von Kryptowerten, die zum Zeitpunkt der Übertragung einem Gegenwert von 1.000,00 € oder mehr entspricht (§ 10 Abs. 3 Nr. 2c GwG).

- 81
- Die erste Alternative betrifft lediglich Zahlungsverkehrsdienstleister im Sinne der EU-Geldtransferverordnung (insbesondere Zahlscheingeschäft – Bareinzahlungen von Nichtkunden zur Überweisung) und ist daher für Steuerberater ohne Bedeutung²². Ein Beispiel für die zweite Alternative ist die Entgegennahme von Wertgegenständen oder Geldbeträgen von mehr als 15.000,00 € durch den Steuerberater von Dritten, die nicht Mandant sind, oder in dem Fall, dass das Mandat nicht „von gewisser Dauer“ ist. Die Sorgfaltspflichten sind in diesem Fall auch dann zu erfüllen, wenn mehrere Transaktionen durchgeführt werden, die zusammen die genannten Schwellenwerte erreichen oder überschreiten, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht (so genanntes „Smurfing“).

Praxishinweis:

- 82
- Transaktionen von mehr als 15.000,00 € innerhalb einer Geschäftsbeziehung begründen keine gesonderten Sorgfaltspflichten, da bereits die Begründung der Geschäftsbeziehung die Sorgfaltspflichten auslöst.

- *Bei Vorliegen von Tatsachen, die darauf hindeuten²³, dass es sich bei Vermögensgegenständen, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand einer Geldwäsche gemäß § 261 StGB handelt oder die Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen (unabhängig vom Bestehen einer Geschäftsbeziehung oder bestimmten Wertgrenzen, § 10 Abs. 3 Nr. 3 GwG).*

- 83
- Den Sorgfaltspflichten des § 10 Abs. 1 GwG, insbesondere der Pflicht zur Identifizierung des Mandanten, sollte in den Fällen des § 10 Abs. 3 Nr. 3 GwG unmittelbar nach der Feststellung des Verdachts nachgekommen werden (zur ggf. gleichzeitig entstehenden Pflicht, eine Verdachtsmeldung gemäß § 43 Abs. 1 GwG zu erstatten, vgl. unten V.1). Liegen entsprechende Tatsachen vor, müssen die allgemeinen Sorgfaltspflichten ggf. erneut erfüllt werden, auch wenn sie schon bei Begründung des Mandats erfüllt wurden.

²² BT-Drs. 17/6804, S. 26

²³ Zur Höhe der Verdachtsschwelle vgl. die Ausführungen zu § 43 Abs. 1 GwG (unten V.1), die für § 10 Abs. 3 Nr. 3 GwG entsprechend gelten.

Hinsichtlich des Vorliegens von Tatsachen, die auf eine Geldwäsche gemäß § 261 StGB hindeuten, ist zu betonen, dass auch derjenige, der wegen Beteiligung an einer Vortat der Geldwäsche strafbar ist und deswegen gemäß § 261 Abs. 7 StGB nicht nach § 261 Abs. 1 bis 6 StGB bestraft wird (persönlicher Strafausschließungsgrund), den Tatbestand der Geldwäsche erfüllen kann. Der Verdacht schöpfende Berufsangehörige muss daher nur Tatsachen feststellen, die auf eine Tathandlung i. S. d. § 261 StGB hindeuten. Ob der mutmaßliche Geldwäscher an der Vortat beteiligt gewesen sein und daher nach § 261 Abs. 7 StGB straffrei bleiben könnte, ist für den pflichtenauslösenden Geldwäscheverdacht dagegen unerheblich.

- *Bei Zweifeln, ob die erhobenen Angaben zur Identität des Mandanten, einer für den Mandanten auftretenden Person oder des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind (§ 10 Abs. 3 Nr. 4 GwG).*

Praxishinweis:

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind demnach erneut zu erfüllen, wenn Zweifel darüber vorliegen, ob die bereits erhobenen Angaben zur Identität zutreffend sind. Zweifel an der Richtigkeit von Angaben können vielfältig entstehen, etwa weil Post an die angegebene Adresse nicht zugestellt werden kann, im Laufe des Mandats Anhaltspunkte für einen abweichenden wirtschaftlich Berechtigten gewonnen werden, abweichende Schreibweisen bei Namen verwendet werden oder weil ein Namenswechsel beispielsweise durch Heirat stattgefunden hat. Auch behördliche Hinweise können Zweifel begründen.

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind stets bei allen neuen Mandanten zu erfüllen (§ 10 Abs. 3a Satz 1 GwG). Bei bereits bestehenden Mandanten müssen sie zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage erfüllt werden, d. h. es besteht grundsätzlich auch eine Aktualisierungspflicht (§ 10 Abs. 3a Satz 2 GwG). Dies gilt insbesondere, wenn

- sich bei einem Mandanten maßgebliche Umstände ändern oder
- der Steuerberater rechtlich verpflichtet ist, den Mandanten im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu kontaktieren, um etwaige einschlägige Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten zu überprüfen.

§ 10 Abs. 3a Satz 2 Nr. 3 GwG ist auf Steuerberater nicht anwendbar, da nach der Richtlinie 2011/16/EU in der Fassung der Richtlinie 2014/107/EU eine Meldepflicht bezüglich des wirtschaftlich Berechtigten von Finanzkonten nur für Finanzinstitute gilt.

Zweck der Aktualisierungspflicht ist es, zu gewährleisten, dass sämtliche der vom Steuerberater nach §§ 10 ff. GwG einzuholenden Informationen vollständig und aktuell sind. Daher wird es im Regelfall nicht erforderlich sein, die Identifizierung des Mandanten vollständig zu wiederholen. Stellt der Steuerberater jedoch fest, dass einzelne Informationen, die er im Rahmen der Identifizierung

nach § 11 Abs. 4 und 5 GwG eingeholt hat, nicht mehr aktuell sind, muss er die Identifizierung und die Identitätsüberprüfung (§§ 11,12 GwG) insoweit im erforderlichen Umfang erneut durchführen.

- 89 Im Übrigen richtet sich der Zeitabstand, nach dessen Ablauf eine Aktualisierung zu erfolgen hat, nach der Höhe des Risikos. In Fällen höheren Risikos ist demzufolge eine Aktualisierung in kürzeren Zeitabständen vorzunehmen als in Fällen geringen Risikos.

Hinweis für Syndikus-Steuerberater:

- 90 Soweit ein Berufsangehöriger als Syndikus-Steuerberater im Sinne des § 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG für ein Unternehmen tätig wird, das selbst Verpflichteter nach § 2 Abs. 1 GwG ist, obliegt die Pflicht zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 GwG allein dem Unternehmen (§ 10 Abs. 8a GwG).

b) Risikobasierter Ansatz bei Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten

- 91 Gemäß dem risikobasierten Ansatz kann der konkrete Umfang der Maßnahmen zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten – mit Ausnahme der Pflicht zur Identifizierung des Mandanten und der etwaig für ihn auftretenden Person sowie eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten – entsprechend dem jeweiligen Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ausgestaltet werden. Bei der Bewertung der Risiken sind neben den in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren zumindest auch der Zweck der Geschäftsbeziehung, die Höhe der vom Mandanten eingezahlten Vermögenswerte oder der Umfang der ausgeführten Transaktionen sowie die Regelmäßigkeit oder die Dauer der Geschäftsbeziehung zu berücksichtigen. Steuerberater sind verpflichtet, gegenüber der Steuerberaterkammer auf deren Verlangen darzulegen, dass der Umfang der von ihnen getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angemessen ist (vgl. § 10 Abs. 2 GwG).

c) Allgemeine Sorgfaltspflichten im Einzelnen

aa) Identifizierungspflicht

aaa) Identifizierung des Mandanten (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG)

- 92 Liegen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 GwG vor, trifft den Steuerberater die Pflicht, seinen Mandanten nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 GwG und § 12 Abs. 1 und 2 GwG zu identifizieren (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG). Die Identifizierung besteht gemäß § 1 Absatz 3 GwG aus zwei Teilakten, der Erhebung von Angaben (Feststellung der Identität, § 11 GwG) und der Überprüfung von Angaben (Überprüfung der Identität, § 12 GwG). Die Identifizierung ist grundsätzlich bereits vor Begründung der Geschäftsbeziehung, d. h. vor Abschluss des Steuerberatungsvertrages, oder Durchführung der Transaktion vorzunehmen. Sie kann jedoch im Einzelfall noch während der Begründung der Ge-

schäftsbeziehung unverzüglich abgeschlossen werden, wenn dies zur Vermeidung der Unterbrechung des normalen Geschäftsablaufs erforderlich ist und nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht (§ 11 Abs. 1 Satz 2 GwG). Der Mandant ist verpflichtet, dem Steuerberater die zur Identifizierung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Ergeben sich im Laufe der Geschäftsbeziehung Änderungen, muss er diese dem Steuerberater unverzüglich anzeigen (§ 11 Abs. 6 Sätze 1 und 2 GwG).

Feststellung der Identität des Mandanten

Zum Zweck der Identifizierung des Mandanten sind nach § 11 Abs. 4 GwG die folgenden Angaben zu erheben:

- bei natürlichen Personen: Vorname und Nachname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und eine Wohnanschrift. **93**

- bei juristischen Personen (z. B. AG, GmbH, Verein) und Personengesellschaften (z. B. OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts): **94**
 - Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer (falls vorhanden), Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter.

 - Ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, sind deren Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer (soweit vorhanden) und Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung zu erheben.

 - Unabhängig von der Rechtsform ist es entsprechend dem Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen zur Abgabenordnung (AEAO) bei mehr als fünf Vertretern ausreichend, dass lediglich Angaben zu fünf Vertretern erhoben werden, soweit diese in öffentliche Register eingetragen sind bzw. bei denen eine Legitimationsprüfung stattgefunden hat (Ziff. 11.1 k AEAO zu § 154 AO).

 - Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts: Name der Gesellschafter (anstatt der gesetzlichen Vertreter). Umfasst die Gesellschaft mehr als fünf Gesellschafter, reicht unter Heranziehung des Rechtsgedankens der Ziff. 11.1 k AEAO zu § 154 AO die Feststellung des Namens von maximal fünf Gesellschaftern aus.

Überprüfung der Identität des Mandanten

- 95 Die zur Feststellung der Identität des Mandanten erhobenen Angaben sind gemäß § 12 Abs. 1 und 2 GwG anhand einer der folgenden Dokumente oder Identifizierungsmittel zu überprüfen:
- 96 - bei natürlichen Personen:
- gültiger amtlicher Ausweis, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere Reisepass, Personalausweis, Pass- oder Ausweisersatz;²⁴
 - elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes;
 - qualifizierte elektronische Signatur, soweit die Anforderungen des § 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GwG (u. a. Validierung der qualifizierten elektronischen Signatur) erfüllt sind;
 - nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung) notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem;
 - Dokumente nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Bestimmung von Dokumenten, die zur Überprüfung der Identität der nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Person zum Zwecke des Abschlusses eines Zahlungskontrahats zugelassen werden.

Praxishinweis:

- 97 Es empfiehlt sich, zur Überprüfung der Echtheit von Ausweisdokumenten das „Öffentliche Online-Register echter Identitäts- und Reisedokumente des Rates der Europäischen Union +- PRADO“ (<https://www.consilium.europa.eu/prado/de/prado-start-page.html>) zu nutzen.
- 98 Ist die zu identifizierende natürliche Person nicht persönlich anwesend und soll die Überprüfung der Identität anhand eines gültigen amtlichen Ausweises erfolgen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG), ist eine beglaubigte Kopie des Ausweises erforderlich, aber auch ausreichend, wenn dem Steuerberater nicht das Original vorgelegt wird. Eine einfache Kopie genügt hingegen nicht. Zwar ist die entsprechende Regelung in § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b GwG a. F. entfallen, jedoch werden in Anlage 2 Nr. 2 Buchstabe c „Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie elektronische Mittel für die Identitätsfeststellung (...)“ nach wie vor als Faktor für ein potenziell höheres Risiko genannt. Dieser Risikoindikation hat der Steuerberater durch die Einforderung einer beglaubigten Ausweiskopie Rechnung zu tragen, um die Verwendung von gefälschten Dokumenten (Ausweis oder Kopie) auszuschließen.

²⁴ Zur Frage der Dokumentation der Überprüfung der Identität des Mandanten durch Anfertigung einer Kopie bzw. eines Scans des Ausweises siehe VI. 2.

Nach § 13 Abs. 1 GwG (Verfahren der Identitätsprüfung) haben Verpflichtete die Identität natürlicher Personen entweder durch angemessene Prüfung des vor Ort vorgelegten (Original-)Dokuments (Nr. 1) oder mittels eines sonstigen Verfahrens, das zur geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität geeignet ist und ein Sicherheitsniveau aufweist, das dem in Nr. 1 genannten Verfahren gleichwertig ist (Nr. 2), zu überprüfen. Die Übersendung einer beglaubigten Kopie erfüllt nach Ansicht der Steuerberaterkammer Hessen die Anforderungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG. 99

Den hiermit verbundenen Mehraufwand kann der Steuerberater allerdings vermeiden, indem er zur Überprüfung der Identität des abwesenden Vertragspartners eine qualifizierte elektronische Signatur oder einen anderen der Identitätsnachweise nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 GwG einfordert. Alternativ kommen die Nutzung des PostIdent-Verfahrens der Deutschen Post AG zur Identifizierung natürlicher Personen (Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, vertragliche Auslagerung nach § 17 GwG, vgl. unten, IV.1.e) sowie die Identifizierung natürlicher Personen per Videotelefonat nach Maßgabe des BaFin-Rundschreibens 3/2017 (GW) zum Videoidentifizierungsverfahren vom 10. April 2017 (sonstiges Verfahren zur Identitätsüberprüfung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG) in Betracht. 100

Es müssen nicht alle nach § 11 Abs. 4 GwG zu erhebenden Angaben anhand des vorgelegten Lichtbildausweises überprüft werden können. Eine Identitätsprüfung kann daher auch anhand eines vorgelegten Passes erfolgen, wenn dieser keine Angabe zur Wohnanschrift enthält. Es reicht aus, wenn die Wohnanschrift hinreichend dokumentiert wird (z. B. durch Aufnahme der Wohnanschrift in der Kopie des Reisepasses oder auf dem Erfassungsbogen zur Identifizierung des Mandanten). 101

- bei juristischen Personen oder Personengesellschaften: 102

- aktueller Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis (z. B. Partnerschaftsregister, Vereinsregister, Berufsregister);
- Gründungsdokumente (z. B. Gesellschaftsvertrag) oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente (z. B. bei US-amerikanischen Mandanten „Certificate of Good Standing“ über das Unternehmen);
- eigene dokumentierte Einsichtnahme in ein amtliches Register oder Verzeichnis;
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts: Überprüfung des Namens der Gesellschafter anhand des Gesellschaftsvertrags nebst Gesellschafterlisten. Im Falle der Nichtvorlage eines Gesellschaftsvertrags nebst Gesellschafterlisten sind die einzelnen Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts als natürliche Personen zu identifizieren.

bbb) Identifizierung der für den Mandanten auftretenden Person (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG)

- 103 Soweit der Mandant bei Mandatsbegründung nicht selbst erscheint, sondern für diesen eine andere Person (z. B. Bevollmächtigter oder Bote) auftritt, muss auch die für den Mandanten auftretende Person identifiziert werden und müssen die zur Identitätsfeststellung erhobenen Angaben verifiziert werden. Zudem ist zu prüfen, ob die Person tatsächlich dazu berechtigt ist, für den Mandanten aufzutreten. Von diesen Pflichten nicht erfasst werden die gesetzlichen Vertreter oder Verfügungsberechtigten einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft, da diese schon nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 GwG bzw. § 154 Abs. 2 AO zu identifizieren sind und sich deren Berechtigung zum Auftreten aus ihrer gesellschaftsrechtlichen Stellung ergibt. Ausgenommen sind auch Personen, die Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 GwG sind²⁵. Dagegen ist eine Identifizierung von Beschäftigten des Mandanten (z. B. Prokurist, Justiziar) nicht von vornherein entbehrlich. Besteht im Sinne von § 14 Abs. 1 GwG nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, kann aber im Rahmen vereinfachter Sorgfaltspflichten die Überprüfung der Identität auf Grundlage von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen erfolgen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GwG).
- 104 Hinsichtlich der Anforderungen an die Identifizierung und die Überprüfung der Identität der für den Mandanten auftretenden Personen gelten die Ausführungen zur Identifizierung des Mandanten entsprechend. Die Identität eines eingetragenen Prokuristen kann allerdings auch analog § 12 Abs. 2 Nr. 1 GwG anhand eines Auszugs aus dem Handelsregister überprüft werden, sodass insoweit keine zusätzlichen Maßnahmen nach § 12 Abs. 1 GwG (z. B. Vorlage des Personalausweises) erforderlich sind.
- 105 Die Überprüfung der Vertretungsbefugnis ist demgegenüber risikoorientiert möglich, da die §§ 10 ff. GwG hierzu keine weiteren Anforderungen regeln. Es bleibt dem Steuerberater überlassen, wie und in welcher Form er die Berechtigungsprüfung vornimmt. Deshalb kann grundsätzlich auch eine Selbstauskunft ausreichen. Die Vorlage einer entsprechenden Vollmacht ist nur erforderlich, wenn ein erhöhtes Risiko vorliegt oder Zweifel an der Richtigkeit der Selbstauskunft bestehen.
- Praxishinweis:**
- 106 Auch wenn die Mitglieder der Geschäftsführung einer juristischen Person weder als Vertragspartner noch als für diesen auftretende Person zu identifizieren sind, können sie – gerade bei inhabergeführten Unternehmen – dennoch als wirtschaftlich Berechtigte Anlass zur Identifizierung geben.

²⁵ BT-Drs. 18/7204, S. 99

ccc) Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG)

Bereits im Jahr 2008 wurde aufgrund der Vorgaben der Dritten EU-Geldwäscherichtlinie eine Pflicht **107** zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten eingeführt. Seitdem sind alle nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten und damit auch Steuerberater verpflichtet, in den Fällen des § 10 Abs. 3 GwG abzuklären²⁶, ob der Mandant für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und, soweit dies der Fall ist, den wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 und des § 12 Abs. 3 und 4 GwG zu identifizieren. Die Identifizierungspflicht soll Strohmanggeschäften entgegenwirken und denjenigen sichtbar machen, in dessen wirtschaftlichem oder rechtlichem Interesse eine Geschäftsbeziehung begründet oder eine Transaktion durchgeführt wird.

Soweit der Mandant keine natürliche Person ist, schließt dies die Pflicht mit ein, die Eigentums- und **108** Kontrollstruktur des Mandanten mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG). Dies kann durch schriftliche Aufzeichnungen oder auch schematisch in Form eines Konzerndiagramms erfolgen, falls dieses die Eigentums- und Kontrollstruktur vollständig abbildet. Die Informationen sind zunächst durch Befragung des Mandanten über die Eigentums- und Kontrollstruktur zu ermitteln. Grundsätzlich können die Angaben des Mandanten übernommen und dann durch zusätzliche risikoangemessene Überprüfungsmaßnahmen (z. B. anhand von Registern oder Wirtschaftsdatenbanken) plausibilisiert werden.

Nach § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG trifft den Mandanten zusätzlich eine eigene Pflicht, gegenüber dem **109** Steuerberater offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Die Offenlegungspflicht betrifft ausschließlich Fälle, in denen die Eigenschaft als wirtschaftlich Berechtigter sich daraus ergibt, dass eine Transaktion oder Geschäftsbeziehung auf Veranlassung einer natürlichen Person durchgeführt oder begründet wird (Veranlassungsfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 GwG). Zugleich besteht für den Steuerberater – vorbehaltlich der Einschränkungen nach § 43 Abs. 2 GwG – nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG eine Meldepflicht gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU), wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass der Mandant die Offenlegungspflicht gemäß § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG nicht erfüllt hat (vgl. hierzu auch unten V. 1.). Darüber hinaus ist der Mandant verpflichtet, mit der Offenlegung dem Steuerberater auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen (§ 11 Abs. 6 Satz 4 GwG).

Praxishinweis:

Auf die genannten Pflichten sollte frühzeitig hingewiesen und in diesem Zusammenhang thematisiert **110** werden, ob wirtschaftlich Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG vorhanden sind oder ob der Man-

²⁶ Insbesondere durch Befragung des Mandanten

dant als Treuhänder oder anderweitig auf Veranlassung einer natürlichen Person handelt (wirtschaftlich Berechtigter nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 GwG). Die diesbezügliche Offenlegungspflicht des Mandanten kann in den Mandatsvertrag aufgenommen werden²⁷.

Definition des wirtschaftlich Berechtigten

111 Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GwG ist wirtschaftlich Berechtigter die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person, sonstige Gesellschaft oder Rechtsgestaltung nach § 3 Abs. 3 GwG letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

112 Hierzu gehören insbesondere die folgenden natürlichen Personen (§ 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 GwG):

113 - **Bei juristischen Personen** (außer rechtsfähigen Stiftungen) und sonstigen Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen²⁸:

- Jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile hält, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle²⁹ ausübt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 GwG).

114 Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und ohne dass Tatsachen vorliegen, die eine Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 1 GwG begründen, bei meldepflichtigen Vereinigungen nach § 20 Abs. 1 GwG (juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften) kein wirtschaftlicher Berechtigter ermittelt worden ist, gilt kraft gesetzlicher Fiktion der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Mandanten als wirtschaftlich Berechtigter (§ 3 Abs. 2 Satz 5 GwG). Anders als z. B. in § 11 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe e GwG verwendet das Gesetz den Singular. Erfüllen mehrere Personen den Tatbestand des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten (z. B. mehrere Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder), genügt daher im Regelfall die Erfassung einer Person. In Ausnahmefällen kann unter Risikogesichtspunkten allerdings die Erfassung mehrerer oder aller Personen erforderlich sein. Die gesetzliche Fiktion greift auch in Fällen, in denen feststeht, dass ein (realer) wirtschaftlich Berechtigter nicht vorhanden ist.

²⁷ Klugmann, NJW 2012, 641 (644)

²⁸ Bei börsennotierten Gesellschaften, die an einem Markt i. S. v. § 2 Abs. 5 WpHG notiert sind, muss somit der wirtschaftlich Berechtigte nicht ermittelt werden, sofern nach dem EU-Recht entsprechende Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertige internationale Standards gelten.

²⁹ Zu den Begriffen Kontrolle bzw. mittelbare Kontrolle vgl. die Legaldefinitionen in § 3 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 GwG

Praxishinweis:

Die ergebnislose „Durchführung umfassender Prüfungen“ als Voraussetzung für das Eintreten der gesetzlichen Fiktion des § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG setzt nicht voraus, dass der Steuerberater hierfür zwingend auf Datenbanken externer Dienstleister zurückgreifen muss. Auch insoweit ist es zunächst Sache des Steuerberaters, zu entscheiden, welche Nachforschungen mit Blick auf die konkrete Situation erforderlich und zumutbar sind. Im Normalfall wird es zur Erfüllung der Ermittlungspflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG ausreichen, den Mandanten zur Existenz und Identität wirtschaftlich Berechtigter zu befragen. Dieser ist nach § 11 Abs. 6 Satz 1 GwG verpflichtet, dem Steuerberater die entsprechenden Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist bei Begründung einer Geschäftsbeziehung mit Vereinigungen nach § 20 Abs. 1 GwG zwingend ein Registrierungsnachweis (was bisher jedoch nicht möglich ist³⁰) oder ein Transparenzregisterauszug einzuholen, sodass neben der Selbstauskunft des Mandanten weitere Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten zur Verfügung stehen.

Besonderheiten bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts

Ausweislich der Gesetzesbegründung zum Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz 2008 gibt es Gesellschaftsformen, die aufgrund ihrer Besonderheiten ein erhöhtes Risiko aufweisen, zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Bei erhöhtem Risiko besteht nach § 15 Abs. 1 und 2 GwG die Pflicht, diesem durch besondere Aufmerksamkeit und zusätzliche Maßnahmen entgegenzuwirken. Zu den Gesellschaften mit grundsätzlich erhöhtem Risikopotenzial gehört nach Ansicht des Gesetzgebers die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, bei der bereits aufgrund der fehlenden Registereintragung erhöhte Unsicherheiten bestehen. Zur Bestimmung des oder der wirtschaftlich Berechtigten kann daher insoweit nicht ausschließlich auf den für andere Gesellschaftsformen in § 3 Abs. 2 Satz 1 GwG genannten Schwellenwert (25 % der Kapitalanteile/Stimmrechte) abgestellt werden. Vielmehr ist darüber hinaus auch das konkrete Risiko der Geschäftsbeziehung oder Transaktion zu berücksichtigen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, welche Gesellschafter als wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren sind³¹.

- **Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen**, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet, verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen (§ 3 Abs. 3 GwG):
 - jede natürliche Person, die als Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor (sofern vorhanden) handelt³²;
 - jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist;

³⁰ Siehe den Praxishinweis unter Rdnr. 123

³¹ BT-Drs. 16/9038, S. 30

³² Zu den Begriffen vgl. Schiffer/Schürmann, BB 2017, 2626 (2628)

- jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist;
- die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist;
- jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt;
- jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist;
- jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die als Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts oder Protektor handelt oder die als Begünstigte der Rechtsgestaltung bestimmt worden ist.

- 118 - **Bei Handeln auf Veranlassung** derjenige, auf dessen Veranlassung die Transaktion durchgeführt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Mandant als Treuhänder handelt (§ 3 Abs. 4 GwG). Durch diese Auffangregelung sollen auch solche Fälle erfasst werden, die nicht unter die ersten beiden Fallgruppen zu subsumieren sind, bei denen aber gleichwohl eine andere Person als der Vertragspartner aufgrund der (wirtschaftlichen) Beherrschung der Geschäftsbeziehung als eigentlich Berechtigter anzusehen ist. Aufgrund der Auffangregelung des § 3 Abs. 4 GwG ist in der Praxis stets zu prüfen, ob eine Treuhandkonstruktion vorliegt.

Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten

- 119 Zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten hat der Steuerberater gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 GwG zumindest dessen Vor- und Nachnamen zu erheben. Weitere Identifizierungsmerkmale (z. B. Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort³³) sind hingegen nur dann zu erheben, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung angemessen ist.

- 120 Das Geldwäschegesetz stellt damit klar, dass auch bei der Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten der risikobasierte Ansatz Anwendung findet, soweit es um die Frage geht, ob über den Namen des wirtschaftlich Berechtigten hinaus weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben sind. Diesbezüglich können sich aus der Art der zugrunde liegenden Geschäftsbeziehung Besonderheiten ergeben. Erschöpft sich deren Zweck in der Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Mandanten, wie es bei der Erstellung des Jahresabschlusses oder von Steuererklärungen der Fall ist, wird die Erhebung weiterer Identifizierungsmerkmale vor dem Hintergrund des Zwecks des § 10 Abs. 1

³³ Diese Daten dürfen unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden (§ 11 Abs. 5 Satz 2 GwG).

Nr. 2 GwG (s. o.) regelmäßig nicht erforderlich sein, da Gegenstand der Tätigkeit des Steuerberaters in diesen Fällen nicht die Begleitung von Transaktionen des Mandanten ist und das Risiko eines Strohmanggeschäfts daher insoweit nicht besteht. Anders liegt der Fall bei der Begründung von Geschäftsbeziehungen, die Transaktionsberatungs- oder Treuhandtätigkeiten zum Gegenstand haben, oder wenn in Bezug auf eine bestimmte Transaktion des Mandanten, von der der Steuerberater im Rahmen der o. g. Erstellungstätigkeiten Kenntnis erlangt, der Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entsteht (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 GwG).

Praxishinweis:

Die **Erhebung** der Angaben zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten hat beim Mandanten oder der ggf. für diesen auftretenden Person zu erfolgen (nicht beim wirtschaftlich Berechtigten). Eine **Erhebung** der Angaben aus dem Transparenzregister ist hierfür nicht ausreichend (§ 11 Abs. 5 Satz 3 GwG). 121

Werden bei Trusts oder anderen Rechtsgestaltungen gemäß § 21 GwG die wirtschaftlich Berechtigten nach besonderen Merkmalen oder nach einer Kategorie bestimmt, müssen ausreichende Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten eingeholt werden, um zum Zeitpunkt der Ausführung der Transaktion oder der Ausübung seiner Rechte die Identität des wirtschaftlich Berechtigten feststellen zu können (§ 11 Abs. 5 Satz 4 GwG). Insoweit besteht eine Pflicht für Verwalter von Rechtsgestaltungen gemäß § 3 Abs. 3 GwG, dem Steuerberater ihren Status offenzulegen und ihm unverzüglich die Angaben zu übermitteln, die zur Identifizierung aller wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 3 GwG erforderlich sind, wenn sie in dieser Position eine Geschäftsbeziehung aufnehmen oder Transaktion oberhalb der in § 10 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5, 6 oder 6a GwG genannten Schwellenbeträge durchführen. Im Fall von Trusts und anderen Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG sind dem Steuerberater die an das Transparenzregister zu meldenden Angaben unverzüglich zu übermitteln (§ 11 Abs. 7 GwG). 122

Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten

Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 4 GwG hat sich der Steuerberater durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten erhobenen Angaben zutreffend sind. 123

Wie sich aus § 14 Abs. 2 Satz 1 GwG ergibt, muss in jedem Fall, d. h. auch in Fällen eines geringen Risikos, die Identität des wirtschaftlich Berechtigten überprüft werden. Nur Art und Umfang der Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten können risikoangemessen ausgestaltet werden. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Maßnahmen ist neben dem indi- 124

viduellen Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko der Geschäftsbeziehung oder Transaktion auch zu berücksichtigen, welche Erkenntnismöglichkeiten den Verpflichteten zur Klärung des Sachverhalts zur Verfügung stehen³⁴.

- 125 Im Fall der Identifizierung anlässlich der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit juristischen Personen des Privatrechts (u. a. AG, GmbH, eingetragener Verein) und in öffentlichen Registern eingetragenen Personengesellschaften (u. a. OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft, aber mangels Register nicht Gesellschaft bürgerlichen Rechts) sowie mit Trusts und nichtrechtsfähigen Stiftungen, deren Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist, und mit Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen (vgl. § 21 GwG), ist der Steuerberater verpflichtet, einen Nachweis der Registrierung im Transparenzregister oder einen Auszug der im Transparenzregister zugänglichen Daten (Registerauszug) einzuholen (§ 12 Abs. 3 Satz 2 GwG).

Praxishinweis:

- 126 In der Praxis kann beim Transparenzregister (jedenfalls in Deutschland) bisher jedoch nur ein Registerauszug und kein Registrierungsnachweis angefordert werden. Dabei empfiehlt es sich, dass der Steuerberater nicht selbst Einsicht in das Transparenzregister nimmt, sondern sich den Registerauszug zunächst vom Mandanten vorlegen lässt. In diesem Fall besteht für den Steuerberater keine Pflicht zur Einsichtnahme in das Transparenzregister, soweit der Registerauszug aktuell ist (in der Regel nicht älter als zwei Jahre).
- 127 In dem Transparenzregister enthalten sind die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts und in öffentlichen Registern eingetragenen Personengesellschaften sowie von Trusts und nichtrechtsfähigen Stiftungen, deren Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist, bzw. von Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen (§§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 GwG). Das Transparenzregister wird von der Bundesanzeiger Verlag GmbH geführt³⁵.
- 128 Über das Transparenzregister³⁶ sind gemäß § 19 GwG die folgenden Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zugänglich: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, d. h. Angaben dazu, woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt (u. a. Beteiligung an der Gesellschaft, insbesondere Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte, Funktion als gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft) sowie alle Staatsangehörigkeiten.

³⁴ BT-Drs. 16/9038, S. 38

³⁵ Zum Transparenzregister siehe auch den FAQ-Katalog des Bundesverwaltungsamts, abrufbar unter https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenzregister/Transparenzregister_FAQ.html

³⁶ Zugang über www.transparenzregister.de

Steuerberater als Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG sind zur Einsichtnahme in das Transparenzregister befugt, wenn sie begründet darlegen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten in einem der in § 10 Abs. 3 GwG genannten Fälle erfolgt (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwG, hier: Begründung einer Geschäftsbeziehung). Die Einsichtnahme setzt eine einmalige Online-Registrierung voraus, die über die Internetseite des Transparenzregisters (www.transparenzregister.de) vorzunehmen ist. Gestattet ist nur eine fallbezogene Einsicht, nicht dagegen eine Einsichtnahme in das gesamte Transparenzregister³⁷. Die Einzelheiten zur Registrierung und Einsichtnahme in das Transparenzregister sind in der Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I. S. 3984) geregelt. Die Einsichtnahme in das Transparenzregister ist auch für Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz gebührenpflichtig³⁸.

Die Einsichtnahme in das Transparenzregister reicht zur **Überprüfung** der Identität des wirtschaftlich Berechtigten aus, wenn die erhobenen Angaben mit den Angaben im Transparenzregister zu dem oder den wirtschaftlich Berechtigten übereinstimmen und keine sonstigen Anhaltspunkte bestehen, die Zweifel an der Identität oder Stellung des wirtschaftlich Berechtigten bzw. an der Richtigkeit der im Transparenzregister nach § 19 Abs. 1 GwG eingetragenen Angaben begründen oder die auf ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten (§ 12 Abs. 3 Satz 3 GwG). In diesem Fall sind weitere Maßnahmen zur Erfüllung der Pflicht zur **Überprüfung** der zu dem wirtschaftlich Berechtigten erhobenen Angaben nicht erforderlich. Widersprechen die Registerdaten dagegen eigenen Erkenntnissen (z. B. aufgrund einer Befragung des Mandanten) oder erscheinen aus anderen Gründen zweifelhaft oder widersprüchlich, sind die Angaben im Transparenzregister auf der Grundlage anderer Dokumente und Informationen (z. B. durch Prüfung von vom Mandanten vorgelegten Unterlagen oder durch Einsichtnahme in Wirtschaftsdatenbanken) einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen. In diesem Fall ist zu prüfen, ob eine Unstimmigkeitsmeldung nach § 23a GwG abzugeben ist (vgl. V. 2).

Praxishinweis:

Zur Überprüfung der Angaben zur Identität des wirtschaftlich Berechtigten sollte Einsicht in das Transparenzregister auch bei vor dem 1. Januar 2020 begründeten Mandaten genommen werden, bei denen nach § 12 Abs. 3 Satz 2 GwG keine explizite gesetzliche Pflicht zur Einsichtnahme in das Transparenzregister besteht

ddd) Absehen von der Identifizierung

Von einer Identifizierung kann nach § 11 Abs. 3 GwG abgesehen werden, wenn der Steuerberater die zu identifizierende Person bereits bei früherer Gelegenheit im Rahmen der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten identifiziert und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat, es sei denn, aufgrund

³⁷ BT-Drs. 18/11555, S. 132

³⁸ Siehe Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I, S. 93)

der äußeren Umstände bestehen Zweifel, dass die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind. Zweifel werden sich regelmäßig ergeben, wenn die Person beispielsweise eine von der früheren Adresse abweichende Wohnadresse benennt, sie z. B. nach Heirat unter anderem Namen auftritt. Ein „Ablaufdatum“ der früheren Identifizierung ist nicht vorgeschrieben. Die frühere Identifizierung bleibt also auch dann ausreichend, wenn das genutzte Ausweisdokument mittlerweile abgelaufen ist. Eine Ausnahme gilt nur im Fall der Auslagerung auf Dritte (§ 17 Abs. 3a Nr. 4 GwG). Entscheidend ist, dass zumindest einmal eine Identifizierung nach den Vorschriften des GwG stattgefunden hat. Die Pflicht zur Identifizierung entfällt hingegen nicht schon dann, wenn dem Steuerberater der zu Identifizierende persönlich bekannt ist. Bei einem Erstmandat ist der Mandant somit immer zu identifizieren.

bb) Abklärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG)

133 Der Steuerberater ist verpflichtet, Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen und zu bewerten, soweit sich diese im Einzelfall nicht – wie bei der Hilfeleistung in Steuersachen³⁹ – bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergeben (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG). Diese Pflicht zur Abklärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung soll gewährleisten, dass die Verpflichteten ein Risikoprofil über ihre jeweiligen Vertragspartner entwickeln und dadurch eventuelle Geldwäscherisiken besser einschätzen können.

cc) Feststellung der PEP-Eigenschaft des Mandanten oder wirtschaftlich Berechtigten (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG)

134 Der Steuerberater ist verpflichtet, durch angemessene risikoorientierte Verfahren festzustellen, ob es sich bei dem Mandanten oder – soweit vorhanden – dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person (PEP)⁴⁰, ein Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne des § 1 Abs. 12 bis 14 GwG handelt (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG). § 1 Abs. 12 bis 14 GwG enthält zu den genannten Begriffen (politisch exponierte Person, Familienmitglied, bekanntermaßen nahestehende Person) jeweils eine konkretisierende Legaldefinition, die die erfassten Personen nicht abschließend („insbesondere“) aufzählt. Für den Begriff der politisch exponierten Person ist in § 1 Abs. 12 Satz 3 GwG zudem eine Konkretisierung und abschließende Ausgestaltung derart vorgesehen, dass das Bundesministerium der Finanzen eine Liste erstellt, aktualisiert und der Europäischen Kommission übermittelt, in der die genauen Funktionen angegeben

³⁹ Bedeutung hat die Informationspflicht dagegen regelmäßig bei Treuhandgeschäften.

⁴⁰ z. B. Staats- und Regierungschef, Bundesminister und Minister der Länder, soweit diese Bundesratsmitglieder sind, Parlamentsabgeordnete auf Bundesebene, Mitglieder von obersten Gerichten und Verfassungsgerichten, Botschafter

sind, die als wichtige öffentliche Ämter im Sinne von Art. 3 Nr. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 angesehen werden. Die Kommission nimmt diese Informationen in eine von ihr zu veröffentlichende Gesamtliste auf.⁴¹

Aufgrund der gesetzlichen Einschränkung, dass zur Feststellung der PEP-Eigenschaft nur angemessene risikoorientierte Verfahren anzuwenden sind, besteht für Steuerberater keine allgemeine Pflicht, kostenpflichtige Datenbanken kommerzieller Anbieter (wie z. B. www.gwg24.de) zu nutzen. Im Regelfall ist es ausreichend, wenn der Mandant bezüglich seiner PEP-Eigenschaft befragt wird (Selbstauskunft) und der Steuerberater bei Zweifeln die Auskunft des Mandanten anhand öffentlicher Informationen (z. B. Internetrecherche) auf Richtigkeit oder zumindest Plausibilität überprüft. Für weiterführende Informationen wird auf das gesonderte Merkblatt der Steuerberaterkammer Hessen verwiesen, das auf der Internetseite der Steuerberaterkammer abrufbar ist. 135

dd) Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG)

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG trifft den Steuerberater auch die Pflicht zur kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich der im Verlauf der Geschäftsbeziehung durchgeführten Transaktionen, wobei die Pflichterfüllung gemäß § 10 Abs. 2 GwG auch hier auf risikoorientierter Grundlage, also in Relation zu dem konkret bestehenden Risiko einer Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erfolgen hat. Diese Pflicht soll sicherstellen, dass die Verpflichteten erkennen können, ob eine durchgeführte Transaktion zu den vorhandenen Erkenntnissen über den Mandanten und ggf. den wirtschaftlich Berechtigten, seine bisher ausgeübte Geschäftstätigkeit und dessen Risikoprofil passt oder ob Auffälligkeiten bzw. Abweichungen vom gewöhnlichen Geschäftsverhalten bestehen. 136

Der Steuerberater ist zudem verpflichtet, im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung sicherzustellen, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen in angemessenen zeitlichen Abständen aktualisiert werden. Die Pflicht zur kontinuierlichen Überwachung gilt nicht nur für Neumandanten, sondern auch für solche Mandate, die vor Aufnahme dieser Sorgfaltspflicht in das Geldwäschegesetz im Jahre 2008 nach den damals geltenden Vorschriften identifiziert wurden. Auch insoweit findet allerdings der Grundsatz der Risikoorientierung Anwendung. 137

d) Rechtsfolgen der Verletzung der allgemeinen Sorgfaltspflichten

Nach § 10 Abs. 9 Satz 1 GwG darf in dem Fall, dass der Verpflichtete die allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG nicht erfüllen kann, die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder fortgesetzt und die Transaktion nicht durchgeführt werden. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, muss diese durch Kündigung oder auf andere Weise beendet werden. Dies 138

⁴¹ Zum Zeitpunkt der letzten Aktualisierung dieser Auslegungs- und Anwendungshinweise war die genannte Liste noch nicht veröffentlicht.

gilt jedoch für Steuerberater nicht, wenn Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erbracht werden sollen, es sei denn, der Steuerberater weiß, dass die Rechtsberatung oder Prozessvertretung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt wurde oder wird (§ 10 Abs. 9 Satz 3 GwG)⁴². Allerdings befreit die Vorschrift nur von der Vorgabe, die Geschäftsbeziehung nicht zu begründen bzw. nicht fortzusetzen und zu beenden. Die Pflicht zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bleibt also grundsätzlich unberührt.

- 139 Darüber hinaus kann nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Verpflichtung zur Beendigung der Geschäftsbeziehung auch dann entfallen, wenn nach Abwägung des wirtschaftlichen Interesses des Verpflichteten mit dem Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko des jeweiligen Mandanten eine Beendigung unangemessen wäre. Die Verpflichtung zur Kündigung einer bestehenden Mandatsbeziehung tritt jedoch auch in diesen Fällen ein, wenn die Sorgfaltspflichtverletzungen nachhaltig und andauernd sind.⁴³

Praxishinweis:

- 140 Verweigert der Mandant lediglich das Kopieren bzw. die optisch digitalisierte Erfassung des Ausweises, führt allein diese Tatsache nicht zur Beendigungspflicht des § 10 Abs. 9 GwG, da die Kopierpflicht zu den Aufzeichnungspflichten nach § 8 GwG und nicht zu den Sorgfaltspflichten zählt. Es empfiehlt sich aber, auch diesen Sachverhalt zu dokumentieren.

e) Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, vertragliche Auslagerung

- 141 Nach § 17 Abs. 1 GwG kann ein Verpflichteter zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG auf Dritte zurückgreifen. Hierzu gehören insbesondere inländische Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 GwG⁴⁴ und Verpflichtete in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 (Vierte EU-Geldwäscherichtlinie) sowie unter bestimmten Voraussetzungen in einem Drittstaat ansässige Institute und Personen, soweit sie den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten entsprechen und einer gleichwertigen Aufsicht unterliegen⁴⁵. Anders als bei der Alternative des § 17 Abs. 5 GwG (vertragliche Auslagerung) muss der Verpflichtete den Dritten nicht überwachen. Die Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten verbleibt jedoch auch in diesem Fall beim Verpflichteten (§ 17 Abs. 1 Satz 2 GwG).

⁴² Zur Auslegung der Begriffe „Rechtsberatung“ und „Prozessvertretung“ siehe die Ausführungen zur Ausnahme von der Verdachtsmeldepflicht unter Ziff. V. 1a) bb).

⁴³ BT-Drs. 18/11555, S. 117

⁴⁴ Ein Steuerberater kann somit z. B. die Pflicht zur Identifizierung auf einen anderen Steuerberater übertragen.

⁴⁵ vgl. § 17 Abs. 1 Satz Nr. 3, Abs. 2 GwG

Wenn der Steuerberater auf Dritte nach § 17 Abs. 1 GwG zurückgreift, muss er sicherstellen, dass der Dritte bei der Identifizierung von im Inland ansässigen Personen den Vorschriften des Geldwäschegesetzes entspricht, die Informationen einholt, die für die Durchführung der Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG notwendig sind, und dem Steuerberater diese Informationen unverzüglich und unmittelbar übermittelt. Zudem ist durch angemessene Maßnahmen zu gewährleisten, dass der Dritte dem Steuerberater auf seine Anforderung unverzüglich Kopien derjenigen Dokumente vorlegt, anhand derer er die Identität des Mandanten, ggfs. für diesen auftretender Personen und eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten festgestellt oder überprüft hat (z. B. Kopie des Personalausweises) sowie andere maßgebliche Unterlagen vorlegt (§ 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 GwG). Der Dritte kann zur Identifizierung auch auf ein Ausweisdokument zurückgreifen, das zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegt wurde, wenn das Gültigkeitsdatum noch nicht abgelaufen ist (§ 17 Abs. 3a GwG). Mit dieser Regelung wird erreicht, dass insbesondere bei überörtlichen Sozietäten oder Steuerberatungsgesellschaften die Identifizierung nicht von jedem Steuerberater nochmals vorgenommen werden muss, wenn ein Mandant von mehreren Steuerberatern betreut wird. Ebenfalls kann auf die Identifizierung durch einen Notar zurückgegriffen werden.

Nach § 17 Abs. 5 GwG kann die Durchführung der Maßnahmen, die zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG erforderlich sind, vertraglich auch auf andere als die in § 17 Abs. 1 GwG genannten geeignete Personen und Unternehmen als Erfüllungsgehilfen übertragen werden, sofern hierdurch die Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz durch den Verpflichteten, die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung des Verpflichteten und die Aufsicht durch die Steuerberaterkammer nicht beeinträchtigt werden. Auch ist sicherzustellen, dass die anderen Personen und Unternehmen den Vorschriften des Geldwäschegesetzes entsprechen. Voraussetzung hierfür ist zudem, dass sich der Verpflichtete vor der Übertragung von der Zuverlässigkeit des beauftragten Dritten und während der Zusammenarbeit durch Stichproben über die Angemessenheit und Ordnungsmäßigkeit der von dem Dritten getroffenen Maßnahmen überzeugt. (§ 17 Abs. 6 und 7 GwG). Mit dieser Regelung wird insbesondere ermöglicht, dass Verpflichtete zur Durchführung der Identifizierung auch auf das PostIdent-Verfahren der Deutschen Post AG zurückgreifen können.

Die Pflicht zur beruflichen Verschwiegenheit (§ 57 Abs. 1 StBerG, § 5 BOSTB) steht der Einbeziehung Dritter in die Erfüllung von Sorgfaltspflichten schon deswegen nicht entgegen, da die Vorschriften des Geldwäschegesetzes auch insoweit eine spezialgesetzliche Grundlage für die Weitergabe der entsprechenden Informationen enthalten⁴⁶. Der Dritte ist jedoch, soweit er nicht bereits durch Gesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies ergibt sich nunmehr auch aus § 62a StBerG, der die berufsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter durch Steuerberater regelt und ergänzend zu beachten ist.

⁴⁶ So im Ergebnis auch Klugmann, NJW 2012, 641 (644); Johnigk, in: Offermann-Burckart, AnwaltsR in der Praxis, § 8 Rdnr. 2 („Durchbrechung der Schweigepflicht“)

f) Verarbeitung personenbezogener Daten durch Verpflichtete

145 Durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie wurden spezielle datenschutzrechtliche Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Verpflichteten in das Geldwäschegesetz eingefügt. Nach § 11a Abs. 1 GwG dürfen personenbezogene Daten von dem Verpflichteten nur verarbeitet werden, soweit dies auf Grundlage des Geldwäschegesetzes für Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist. Zudem regelt § 11a Abs. 2 GwG, dass die Pflicht zur Information der betroffenen Person bzw. das Recht auf Auskunft der betroffenen Person nach Art. 13 Abs. 3 bzw. Art. 15 der Datenschutzgrund-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/679) nicht gelten, soweit der Verpflichtete personenbezogene Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde, die Personen und Einrichtungen, deren sich die zuständige Aufsichtsbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, oder die FIU übermittelt. Die genannten Regelungen finden entsprechende Anwendung auf Dritte im Sinne des § 17 GwG, auf die ein Verpflichteter zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG zurückgreift (§ 11a Abs. 3 GwG).

2. Vereinfachte Sorgfaltspflichten

146 Steuerberater können entsprechend dem risikobasierten Ansatz vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden, soweit sie unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren feststellen, dass in bestimmten Bereichen, insbesondere im Hinblick auf die Mandantenstruktur und die Art der angebotenen Dienstleistungen, nur ein geringes Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht. Vor der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten muss sich der Steuerberater vergewissern, dass die Geschäftsbeziehung oder Transaktion tatsächlich mit einem geringen Risiko verbunden ist (§ 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GwG). Im Gegensatz zur bisherigen Gesetzeslage ist die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten nicht mehr auf bestimmte Fallgruppen (wie z. B. regulierte Unternehmen oder Börsennotierung der Mandanten) beschränkt, sondern ist risikobasiert anhand einer Gesamtschau der Risikokriterien zulässig. Diese Einschätzung ist bei der Mandatsanlage zu dokumentieren.

147 Die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten bedeutet nicht, dass von der Erfüllung bestimmter Sorgfaltspflichten des § 10 Abs. 1 GwG vollständig abgesehen werden kann. Es kann nur der Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen risikoorientiert angemessen reduziert werden. Insbesondere kann abweichend von den Vorgaben der §§ 12, 13 GwG die Überprüfung der Identität mittels anderer Dokumente, Daten oder Informationen als Ausweispapiere oder Registerauszüge durchgeführt werden, soweit diese von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind (§ 14 Abs. 2 GwG). Dabei muss es sich nicht zwingend um Dokumente etc. handeln, die von einer staatlichen Stelle stammen. Auf der anderen Seite soll die Identitätsüberprüfung anhand von Internet-Portalen wie z. B. Facebook oder des Impressums auf der Homepage des

zu Identifizierenden nicht ausreichend sein⁴⁷. In Betracht kommt z. B. die Vorlage eines Führerscheins anstelle eines Personalausweises oder von abgelaufenen Ausweisdokumenten, die jedoch eine Identifizierung noch ermöglichen. Nicht ausreichend ist dagegen die Mitteilung der Steueridentifikationsnummer oder die Vorlage einer Stromrechnung, da mangels Lichtbild eine Überprüfung, ob es sich tatsächlich um die unter dem angegebenen Namen auftretende Person handelt, nicht möglich ist. Der Steuerberater muss der Steuerberaterkammer auf Verlangen darlegen, dass der Umfang der getroffenen Maßnahmen risikoangemessen ist (§ 14 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 4 GwG).

Können die vereinfachten Sorgfaltspflichten nicht erfüllt werden, gilt die Pflicht zur Nichtbegründung bzw. Beendigung der Geschäftsbeziehung entsprechend (§ 14 Abs. 3 i. V. m. § 10 Abs. 9 GwG) 148

3. Verstärkte Sorgfaltspflichten

Entsprechend dem risikobasierten Ansatz haben Steuerberater – zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten – verstärkte risikoangemessene Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie im Rahmen der Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren feststellen, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann (§ 15 Abs. 1 und 2 GwG). Auf Verlangen der Steuerberaterkammer muss der Steuerberater darlegen, dass der Umfang der getroffenen Maßnahmen risikoangemessen ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 4 GwG) 149

Das Geldwäschegesetz regelt in § 15 Abs. 3 bis 6 GwG, in welchen Fällen insbesondere⁴⁸ ein höheres Risiko vorliegt und welche zusätzlichen Maßnahmen mindestens zu treffen sind. 150

- Politisch exponierte Personen bzw. nicht spezifizierter Fall eines höheren Risikos (§ 15 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 GwG) 151

Handelt es sich bei dem Mandanten oder einem wirtschaftlich Berechtigten des Mandanten um eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne des § 1 Abs. 12 bis 14 GwG oder liegt ein Fall eines höheren Risikos vor, der in § 15 Abs. 3 GwG nicht explizit genannt ist, sind mindestens die folgenden verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

- Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene der Steuerberaterpraxis (z. B. Geschäftsführer, Partner) zur Begründung oder Fortführung der Geschäftsbeziehung;

⁴⁷ Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bunderats, BT-Drs. 18/11928, S.12

⁴⁸ Die Aufzählung der Fälle höheren Risikos ist nicht abschließend.

- Ergreifung angemessener Maßnahmen, mit denen die Herkunft der Vermögenswerte bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden;
- Verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung.

152 Auch in dem Fall, dass der Mandant oder der wirtschaftlich Berechtigte erst während des Mandats ein wichtiges öffentliches Amt auszuüben begonnen hat oder der Steuerberater erst nach Mandatsbegründung von der Ausübung eines wichtigen öffentlichen Amtes durch den Mandanten oder wirtschaftlich Berechtigten Kenntnis erlangt, darf die Fortführung der Geschäftsbeziehung nur mit Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 15 GwG) erfolgen. Bei einer ehemaligen politisch exponierten Person ist für mindestens zwölf Monate nach Ausscheiden aus dem öffentlichen Amt das Risiko zu berücksichtigen, das spezifisch für politisch exponierte Personen gilt. Es sind solange angemessene und risikoorientierte Maßnahmen zu treffen, bis anzunehmen ist, dass dieses Risiko nicht mehr besteht (§ 15 Abs. 4 Sätze 2 und 3 GwG).

153 - Mandat mit Bezug zu einem Drittstaat mit hohem Risiko (§ 15 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5 GwG)

Handelt es sich um ein Mandat, an der ein von der EU-Kommission nach Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/848 ermittelter Drittstaat mit hohem Risiko⁴⁹ oder eine in diesem Drittstaat ansässige natürliche oder juristische Person beteiligt ist⁵⁰, sind mindestens die folgenden verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

- Einholung von folgenden Informationen:
 - zusätzliche Informationen über den Mandanten und den wirtschaftlich Berechtigten,
 - zusätzliche Informationen über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung,
 - Informationen über die Herkunft der (eingesetzten) Vermögenswerte und des Vermögens des Vertragspartners und des wirtschaftlich Berechtigten (außer bei fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG),
 - Informationen über die Gründe für die geplante oder durchgeführte Transaktion und
 - Informationen über die geplante Verwendung der Vermögenswerte, die im Rahmen der Transaktion oder Geschäftsbeziehung eingesetzt werden, soweit dies zur Beurteilung der Gefahr von Terrorismusfinanzierung erforderlich ist.

⁴⁹ Eine aktuelle Liste der Drittstaaten mit hohem Risiko ist auf der Website der FIU im internen Bereich für Verpflichtete (www.zoll.de/fiu-intern) abrufbar (https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Drittlaender/drittlaender_node.html).

⁵⁰ Ausnahmen gelten für Zweigstellen von in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten und für mehrheitlich im Besitz dieser Verpflichteten befindliche Tochterunternehmen (vgl. § 15 Abs. 3 Nr. 2, 2. Halbsatz GwG).

- Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene der Steuerberaterpraxis (z. B. Geschäftsführer, Partner) zur Begründung oder Fortführung der Geschäftsbeziehung;
- Verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung durch häufigere und intensivere Kontrollen sowie durch die Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen.
- Ungewöhnliche bzw. auffällige Einzelmandate (§ 15 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 6 GwG)

Bei Vorliegen eines Mandatsverhältnisses, das im Vergleich zu ähnlichen Fällen besonders komplex oder ungewöhnlich groß ist, einem ungewöhnlichen Mandatsmuster folgt oder keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck hat, sind mindestens die folgenden verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen: 154

- Untersuchung des Mandatsverhältnisses sowie seines Hintergrunds und Zwecks mit angemessenen Mitteln, um das Risiko des Mandats in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung überwachen und einschätzen sowie ggf. das Vorliegen einer Pflicht zur Verdachtsmeldung prüfen zu können.
- verstärkte kontinuierliche Überwachung des Mandats, um das mit der Mandatierung und mit einzelnen Transaktionen verbundene Risiko einschätzen und bei höherem Risiko überwachen zu können.

Praxishinweis:

Eine wichtige Hilfestellung bei der Einordnung ungewöhnlicher Sachverhalte bietet das „Anhaltspunktepapier“ der FIU, das auf der Website der FIU im internen Bereich für Verpflichtete (<https://www.zoll.de/fiu-intern>) zur Verfügung steht. 155

Die besondere Untersuchungs- und Überwachungspflicht gilt unabhängig davon, auf welche Art und Weise der Steuerberater auf etwaige Ungewöhnlichkeiten und Auffälligkeiten gestoßen ist. Sie geht über die Regelung des § 10 Abs. 3 Nr. 4 GwG hinaus, der die Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflichten bei Zweifeln über die Identität eines Vertragspartners oder wirtschaftlich Berechtigten anordnet. Sie besteht nicht nur bei Zweifeln über die Identität, sondern bei jedem Sachverhalt, der – aus welchen Gründen auch immer – zweifelhaft oder ungewöhnlich erscheint. Das Entstehen dieser Pflicht setzt ausdrücklich nicht voraus, dass die Ungewöhnlichkeiten und Auffälligkeiten bereits die Qualität eines nach § 43 Abs. 1 GwG meldepflichtigen Sachverhalts erreicht haben⁵¹. 156

⁵¹ BT-Drs. 17/6804, S. 31

157 Können die verstärkten Sorgfaltspflichten nicht erfüllt werden, gilt die Pflicht zur Nichtbegründung bzw. Beendigung der Geschäftsbeziehung entsprechend (§ 15 Abs. 9 i. V. m. § 10 Abs. 9 GwG).

V. Meldepflichten

1. Verdachtsmeldung

a) Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 1 GwG

aa) Meldepflicht

158 Steuerberater sind grundsätzlich zur Erstattung einer Verdachtsmeldung verpflichtet, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass

- ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche gemäß § 261 StGB darstellen könnte (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GwG), oder
- ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GwG).

159 Die Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmeldung ist nicht beschränkt auf Verdachtsfälle hinsichtlich einer aktuell angetragenen oder bevorstehenden Transaktion. Sie umfasst auch bereits abgeschlossene Vorgänge, bei denen sich erst nachträglich ein Verdacht der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung herausstellt. Erhält der Steuerberater im Nachhinein im Rahmen einer eigenen oder von Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden initiierten Recherche Kenntnis von Tatsachen im Sinne von § 43 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 GwG, muss er also die Meldung unverzüglich danach vornehmen. Ebenfalls können von der Meldepflicht abgelehnte oder noch nicht ausgeführte Transaktionen erfasst sein.

160 Die Pflicht zur Verdachtsmeldung setzt nicht voraus, dass hinsichtlich des Vorliegens einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ein strafrechtlicher Anfangsverdacht im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO gegeben ist⁵². Es ist nicht Aufgabe des Steuerberaters, die rechtlichen Voraussetzungen einer Geldwäschestraftat oder einer Terrorismusfinanzierung im Einzelnen zu prüfen und eine detaillierte rechtliche Subsumtion des Sachverhalts unter die entsprechenden Straftatbestände vorzunehmen. Es muss auch keine Gewissheit über den Bezug einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung zu einer Geldwäsche, einer entsprechenden konkreten Vortat der Geldwäsche oder zu einer Terrorismusfinanzierung bestehen.

⁵² BVerfG, Beschluss vom 31. Januar 2020 - 2 BvR 2992/14

Die Meldepflicht wird vielmehr schon dann ausgelöst, wenn das Kundenverhalten nach dem bisherigen beruflichen Erfahrungswissen ungewöhnlich bzw. auffällig ist oder Tatsachen darauf hindeuten, dass die Herkunft illegaler Vermögenswerte verdeckt bzw. illegale Gelder dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen werden sollen oder die Transaktion bzw. Geschäftsbeziehung der Terrorismusfinanzierung dient. Gleichwohl ist erforderlich, dass der Steuerberater über hinreichend aussagekräftige Anhaltspunkte oder Verdachtsmomente verfügt. Eine Meldung „ins Blaue hinein“ ist somit unzulässig⁵³. 161

Bei der Frage, ob die zur Kenntnis gelangten Tatsachen verdächtig sind und ein meldepflichtiger Sachverhalt vorliegt, verfügen die Verpflichteten über einen gewissen Beurteilungsspielraum, weil es dem Gesetzeswortlaut zufolge hierbei auch auf die subjektive Einschätzung des Verpflichteten in einer konkreten Situation ankommt. Eine wichtige Hilfestellung bei der Beurteilung der Frage, ob ein meldepflichtiger Verdachtsfall vorliegt, gibt das von der FIU erstellte „Anhaltspunktepapier“, das hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestimmte Anhaltspunkte und Indizien enthält. Diesbezüglich ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die von der FIU veröffentlichten Anhaltspunkte nicht abschließend und im Einzelfall zu gewichten sind. Das Vorliegen eines einzelnen Anhaltspunkts reicht in der Regel nicht aus, um bereits den Verdacht einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu begründen. Das Zusammentreffen mehrerer Anhaltspunkte sollte allerdings Anlass für erhöhte Aufmerksamkeit sein. In jedem Fall ist eine Einzelfallentscheidung ohne schematische Festlegung zu treffen. 162

Eine Pflicht zur Meldung besteht nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG auch dann, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass der Mandant der Offenlegungspflicht nach § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG nicht nachgekommen ist, d. h. nicht offengelegt hat, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Die Offenlegungspflicht nach § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG und die korrespondierende Verdachtsmeldepflicht nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG gelten nur für Fälle, in denen die Eigenschaft als wirtschaftlich Berechtigter sich daraus ergibt, dass eine Transaktion oder Geschäftsbeziehung auf Veranlassung einer natürlichen Person durchgeführt oder begründet wird (Veranlassungsfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 GwG). Dagegen bedarf es weiterer Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung für die Begründung einer Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG nicht. 163

bb) Ausnahme von der Meldepflicht

Eine Pflicht zur Verdachtsmeldung besteht für Steuerberater – Gleiches gilt auch für Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer – dann nicht, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die der Steuerberater im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten hat (§ 43 Abs. 2 Satz 1 GwG). Die Tätigkeiten können auch im 164

⁵³ BT-Drs. 17/6804, S. 35 f.

Zeitraum der Mandatsanbahnung erbracht werden. Unerheblich ist daher, ob bereits ein Mandat für die Rechts- bzw. Steuerberatung oder Prozessvertretung erteilt wurde. Maßgeblich ist die im Einzelfall konkret erbrachte Tätigkeit, durch die die Informationen erlangt wurden⁵⁴.

165 Nach der Gesetzesbegründung⁵⁵ ist Rechtsberatung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, die eine vertiefte Prüfung der Rechtslage unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfordert. Der Begriff der außergerichtlichen Rechtsberatung erfasst insbesondere auch die Steuerberatung, da es sich hierbei um einen Unterfall der Rechtsberatung handelt. Dies gilt auch für die Erstellung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen, da hierbei auch rechtliche Normen, insbesondere des Steuer- und Handelsrechts, näher geprüft und angewendet werden müssen. Auch bei der Ausübung von vereinbarten Tätigkeiten gemäß § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG, wie z. B. der Tätigkeit als Insolvenzverwalter oder Testamentsvollstrecker, gilt die Ausnahme von der Verdachtsmeldepflicht, soweit die Erkenntnisse und Verdachtsmomente, die auf eine Geldwäsche hindeuten, sich aus der rechtsdienstleistenden Tätigkeit ergeben, die der Steuerberater als zulässige Nebenleistung gemäß § 5 RDG erbringt.

166 Die Ausnahme von der Verdachtsmeldepflicht nach § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG greift dagegen nicht bei Tätigkeiten außerhalb der Rechts- bzw. Steuerberatung. Dies gilt insbesondere für die folgenden Tätigkeiten:

- betriebswirtschaftliche Beratung und Prüfungstätigkeit
- Treuhänderische Tätigkeiten
- Finanz- und Lohnbuchführung.

167 Im Fall der Finanz- und Lohnbuchführung betrifft dies aber nur die eigentliche Buchführungstätigkeit; soweit die Informationen, die sich aus der laufenden Buchführung ergeben oder dem Steuerberater zur Erstellung der Buchführung vom Auftraggeber oder Dritten übermittelt werden, im konkreten Fall eine vertiefte rechtliche Prüfung und/oder Beratung auslösen, gilt die Ausnahme von der Verdachtsmeldepflicht auch für die Buchführungstätigkeit. Dabei ist erforderlich, dass eine vertiefte Prüfung der Rechtslage auch tatsächlich stattfindet. Allein die grundsätzliche Möglichkeit, dass Informationen aus der Buchführung, über die der Steuerberater verfügt, eine solche vertiefte rechtliche Prüfung auslösen können, ist dagegen noch nicht ausreichend.

⁵⁴ BT-Drs. 19/13827, S. 98

⁵⁵ BT-Drs. 19/13827, S. 98

Schon aus der Gesetzesbegründung zum Geldwäschebekämpfungsgesetz vom 14. August 2002⁵⁶ 168 ergibt sich, dass sowohl der Begriff der gerichtlichen Vertretung als auch der Begriff der Rechtsberatung jeweils in einem umfassenden Sinne zu verstehen sind. Der Bereich der gerichtlichen Vertretung erfasst danach nicht nur den Zeitraum des Verfahrens selbst, sondern auch die Informationserlangung vor und nach einem solchen Verfahren, einschließlich der Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines solchen Verfahrens.

Steuerberater können somit z. B. ein Beratungsmandat im Zusammenhang mit einer strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO grundsätzlich auch dann annehmen, wenn der Mandant noch nicht identifiziert oder der wirtschaftlich Berechtigte noch nicht abgeklärt werden kann. Diese Ausnahme berücksichtigt, dass Rechtsberatung und Prozessvertretung häufig eilbedürftig sind, also nicht von der vorherigen Erfüllung von Sorgfaltspflichten abhängig gemacht werden können. 169

Die Pflicht zur Verdachtsmeldung bleibt aber nach § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG bestehen, wenn der Steuerberater positiv weiß, dass der Mandant die Rechts- bzw. Steuerberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt, d. h. das geschützte Vertrauensverhältnis zu einer Straftat unter Nutzung der Beratungsleistungen des Steuerberaters missbraucht werden soll. Hinter dieser „Rückausnahme“ von der Befreiung von der Meldepflicht steht der Gedanke, dass ein Mandant nicht schutzwürdig ist, der bei Kenntnis des Steuerberaters von der Straftat dessen Beratung zur Begehung einer Straftat nutzen will. 170

Dementsprechend ist Voraussetzung für ein „Wiederaufleben“ der Verdachtsmeldepflicht, dass der Mandant den Steuerberater bewusst in Anspruch nimmt oder genommen hat, um ihn bei der Begehung einer Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat zu unterstützen, und der Steuerberater von diesem Ansinnen des Mandanten positive Kenntnis hat. Wenn der Mandant seinen Steuerberater beispielsweise bittet, das aus einem Raub erlangte Geld gewinnbringend zu investieren, muss der Steuerberater nicht nur das Mandat ablehnen oder beenden, sondern auch eine Geldwäscheverdachtsmeldung erstatten. Eine Pflicht zur Verdachtsmeldung besteht auch dann, wenn der Steuerberater durch seinen Mandanten von der Verschwiegenheitspflicht entbunden wurde und damit das Mandatsverhältnis nicht der Schweigepflicht unterliegt. Dies gilt auch für Drittgeheimnisse, soweit die vom Dritten erlangten Informationen nicht zumindest auch die Interessen des Mandanten berühren. Insoweit kann eine Meldepflicht beispielsweise bestehen, wenn der Steuerberater bei einem Unternehmenskauf den Verkäufer vertritt und Tatsachen darauf hindeuten, dass der Käufer die Gelder zur Zahlung des Kaufpreises aus Drogenverkäufen hat. 171

⁵⁶ BT-Drs. 14/8739, S.15

- 172 Für das Vorliegen einer Verdachtsmeldepflicht reicht es dagegen nicht aus, wenn der Steuerberater lediglich Kenntnis davon hat, dass der Mandant eine Straftat wie z. B. eine Steuerhinterziehung begangen hat, und der Mandant sich mit der Bitte um Vertretung an den Steuerberater wendet. Ebenso scheidet eine Meldepflicht nach § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG aus, wenn der Steuerberater durch seine Beratung den Mandanten von dem angetragenen Missbrauch des Mandatsverhältnisses wieder abbringt, d. h. der Mandant nach der Aufklärung über die Strafbarkeit von der geplanten Handlung Abstand nimmt. In diesem Fall fehlt es an dem Erfordernis, dass der Mandant den Berufsträger bewusst zum Zwecke der Begehung einer Straftat missbrauchen will.
- 173 Bei der Meldepflicht nach § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG handelt es sich um eine „Rückausnahme“ von der Befreiung der Berufsgeheimnisträger von der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG. Hieraus folgt, dass eine Meldepflicht nach § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG überhaupt nur dann in Betracht kommt, wenn ein Verdachtsfall nach § 43 Abs. 1 GwG vorliegt. Die bloße Kenntnis, dass das Mandatsverhältnis zum Zweck der Begehung einer Straftat genutzt werden soll, löst daher die Meldepflicht nicht aus. Hinzutreten muss auch ein Sachverhalt, bei dem hinreichende Anhaltspunkte für einen Verdachtsfall im Sinne des § 43 Abs. 1 GwG bestehen.
- 174 Die Verdachtsmeldung gilt zugleich als Selbstanzeige im Sinne von § 261 Abs. 8 Nr. 1 StGB, wenn der gemeldete Sachverhalt die hierfür erforderlichen Angaben enthält. Die Pflicht zur Verdachtsmeldung schließt die Freiwilligkeit der Selbstanzeige nicht aus (§ 43 Abs. 4 GwG).

Praxishinweis:

- 175 Die Steuerberaterkammer als zuständige Aufsichtsbehörde ist bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte, die auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten, zur Erstattung einer Verdachtsmeldung verpflichtet. Dies gilt aber dann nicht, wenn der Verpflichtete (Steuerberater) wegen der Ausnahme von der Meldepflicht nach § 43 Abs. 2 GwG nicht zur Meldung verpflichtet ist und daher keine Meldung abgegeben hat (§ 44 Abs. 1 GwG).

cc) Sorgfältige Prüfung wegen Pflicht zur beruflichen Verschwiegenheit

- 176 Die Voraussetzungen für das Bestehen einer Verdachtsmeldepflicht sind wegen des möglichen Konflikts mit der beruflichen Verschwiegenheitspflicht sorgfältig zu prüfen. Es besteht eine für den Steuerberater problematische Lage insoweit, als eine nicht in Übereinstimmung mit § 43 Abs. 1 GwG, also ohne gesetzliche Pflicht vorgenommene Verdachtsmeldung eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht darstellen kann. § 48 Abs. 1 GwG stellt hierzu klar, dass derjenige, der eine Verdachtsmeldung nach § 43 GwG oder eine Strafanzeige nach § 158 StPO erstattet, wegen dieser Meldung oder Strafanzeige weder zivil- und strafrechtlich verantwortlich gemacht noch disziplinarrechtlich

verfolgt werden kann, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden ist⁵⁷.

b) Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 6 GwG

Das Bundesministerium der Finanzen kann nach § 43 Abs. 6 GwG durch Rechtsverordnung Sachverhalte nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) bestimmen, die u. a. auch von Steuerberatern stets, d. h. unabhängig davon, ob die Informationen aus einer Rechts- bzw. Steuerberatung oder Prozessvertretung stammen, zu melden sind (vgl. § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG: „... oder ein Fall des Absatzes 6 vorliegt ...“). 177

Aufgrund dieser Ermächtigung hat das Bundesministerium der Finanzen die „Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich“⁵⁸ erlassen. Die Verordnung bestimmt in §§ 3 bis 6 Sachverhalte, bei denen der Ordnungsgeber bei typisierender Betrachtung von dem Bestehen eines Geldwäscheverdachtsfalls ausgeht und daher eine Verdachtsmeldepflicht nach § 43 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 und 6 GwG ausgelöst wird (§ 1 Satz 1 GwGMeldV-Immobilien). Nach der Verordnungsbegründung handelt es sich bei diesen typisierten Sachverhalten um solche Fallkonstellationen, die nach der Erfahrung der FIU und den Erkenntnissen insbesondere aus der nationalen Risikoanalyse besonders geldwäscherelevant sind und die im Regelfall die Verdachtsschwelle nach § 43 Abs. 1 GwG erreichen. Da es sich um eine Verdachtsmeldung gemäß § 43 Abs. 1 GwG handelt, findet in diesem Fall auch die Regelung des § 48 Abs. 1 GwG Anwendung (vgl. V.1 a) cc)). 178

Der Umfang der im Hinblick auf die Meldepflicht einzuholenden Informationen richtet sich nach den im Geldwäschegesetz geregelten Sorgfaltspflichten (vgl. § 10 Abs. 1 GwG). Wenn im Rahmen der Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten (z. B. Identifizierungspflichten, Pflicht zur Überwachung der Geschäftsbeziehung) Tatsachen festgestellt werden, aus denen sich ergibt, dass einer der in §§ 3 bis 6 der Verordnung geregelten Sachverhalte vorliegt, wird dadurch die Meldepflicht nach der Rechtsverordnung begründet. § 1 Satz 2 GwGMeldV-Immobilien stellt jedoch klar, dass sich darüber hinaus für den Verpflichteten aufgrund der Rechtsverordnung keine eigenständigen Pflichten zur Ermittlung von Tatsachen ergeben, die eine Meldepflicht begründen können. 179

Die Vielgestaltigkeit geldwäscherelevanter Fallgestaltungen bringt es mit sich, dass im konkreten Einzelfall der bei typisierender Betrachtung anzunehmende Geldwäschezusammenhang durch hinzutretende Tatsachen entkräftet werden kann. Daher besteht gemäß § 7 GwGMeldV-Immobilien 180

⁵⁷ Dies gilt auch in den Fällen der Meldepflicht nach § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG, vgl. BT-Drs. 19/13827, S. 99.

⁵⁸ Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien – GwGMeldV-Immobilien) vom 20. August 2020, BGBl. I, S. 1965

keine Meldepflicht, wenn Tatsachen vorliegen, die die typisierte Annahme eines Zusammenhangs zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Einzelfall entkräften.

- 181 Eine Meldepflicht nach der GwGMeldV-Immobilien besteht nur, wenn es sich um einen Erwerbsvorgang nach § 1 GrEStG handelt. Erfasst werden daher nur Erwerbsvorgänge, die sich auf inländische Grundstücke beziehen. Aufgrund der Erstreckung auf sämtliche Erwerbsvorgänge nach § 1 GrEStG gilt die Meldepflicht allerdings nicht nur bei dem Kauf einer Immobilie bzw. direkter Übertragung dinglicher Rechte, sondern beispielsweise auch in Fällen des Immobilienerwerbs über die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen.
- 182 Die einzelnen meldepflichtigen Sachverhalte sind in §§ 3 bis 6 GwGMeldV-Immobilien geregelt. Die Verordnung ist am 1. Oktober 2020 in Kraft getreten (§ 8 GwGMeldV-Immobilien). Der Verordnungstext und die amtliche Verordnungsbegründung sowie eine „Handreichung zur Rechtsverordnung zu Meldepflichten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien)“ können auf der Website der Steuerberaterkammer Hessen abgerufen werden.

c) Erstattung der Meldung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)

- 183 Eine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG ist unverzüglich gegenüber der beim Zollkriminalamt angesiedelten Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu erstatten. Entgegen der früheren Gesetzeslage ist die Verdachtsmeldung nicht mehr gegenüber der Bundessteuerberaterkammer abzugeben, sondern unmittelbar an die FIU zu richten.
- 184 An die rechtzeitige Abgabe der Verdachtsmeldung stellt die Rechtsprechung strenge Anforderungen. Die Rechte und Pflichten beschränken sich darauf, die aus der Geschäftsbeziehung entstandenen internen Informationen beizuziehen, aufzubereiten und ggf. mit einer entsprechenden Bewertung den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen⁵⁹. Die Möglichkeit, zunächst weitere Ermittlungen anzustellen, besteht nicht. Bei der Anstrengung eigener Ermittlungen nach Abgabe der Verdachtsmeldung ist das Verbot der Informationsweitergabe insbesondere gegenüber dem Mandanten zu beachten.
- 185 Die Meldung muss grundsätzlich elektronisch über das auf der Website der FIU eingerichtete Meldeportal „goAML“ abgegeben werden (§ 45 Abs. 1 Satz 1 GwG, zu erreichen unter <https://go-aml.fiu.bund.de/Home>). Nur bei Störungen der elektronischen Datenübermittlung ist eine Übermittlung auf dem Postweg (§ 45 Abs. 1 Satz 3 GwG) oder per Telefax (an die Faxnummer: 0221-672-

⁵⁹ OLG Frankfurt, Beschluss vom 10. April 2018 - 2 Ss-Owi 1059/17

3990) zulässig. Das amtliche Meldeformular kann im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> (Formularcenter→Unternehmen→FIU) abgerufen werden.

Voraussetzung für die Abgabe einer Verdachtsmeldung ist eine einmalige elektronische Registrierung des Verpflichteten bei der FIU über das Meldeportal „goAML“. Die Registrierung hat unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung zu erfolgen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 GwG). Nach der Übergangsvorschrift des § 59 Abs. 6 GwG besteht diese Registrierungspflicht mit dem Tag der Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der FIU, der vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben wird, spätestens jedoch ab dem 1. Januar 2024. Unabhängig davon wird eine Registrierung bei der FIU empfohlen, weil nur nach erfolgter Registrierung ein Zugriff auf das bestehende Informationsangebot der FIU zum Geldwäschegesetz möglich ist. Eine Registrierung per Telefax ist nur bei längeren Systemstörungen des Meldeportals möglich. Das hierfür vorgesehene amtliche Registrierungsformular kann ebenfalls unter <https://www.formulare-bfinv.de> (Formularcenter→Unternehmen→FIU) abgerufen werden. 186

Die FIU kann nach § 30 Abs. 3 GwG unabhängig vom Vorliegen einer Meldung nach § 43 GwG Informationen von einem Verpflichteten einholen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Der Steuerberater kann jedoch die Auskunft verweigern, soweit sich das Auskunftsverlangen auf Informationen bezieht, die er im Rahmen der Rechtsberatung und Prozessvertretung des Mandanten erhalten hat, es sei denn, der Steuerberater weiß, dass der Mandant die Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt. Zur Auslegung des Begriffs der Rechtsberatung wird auf die Ausführungen zur Ausnahme von der Verdachtsmeldepflicht unter Ziff. IV. 1a) bb) verwiesen. 187

d) Verbot der Informationsweitergabe

Nach § 47 Abs. 1 GwG ist es dem Steuerberater grundsätzlich untersagt, den Mandanten, den Auftraggeber der Transaktion oder sonstige Dritte von einer beabsichtigten oder erstatteten Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG, einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren oder einem Auskunftsverlangen der FIU nach § 30 Abs. 3 Satz 1 GwG zu unterrichten. 188

Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 GwG ist die Informationsweitergabe in bestimmten Fällen jedoch ausnahmsweise zulässig. Eine Ausnahme gilt zum einen für eine Mitteilung an staatliche Stellen (§ 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GwG). Zum anderen ist eine Informationsweitergabe innerhalb der Europäischen Union und bei gleichwertigen Drittstaaten länderübergreifend zwischen Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 bis 12 GwG (Nr. 10: Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte, Notare, Nr. 11: Rechtsbeistände, die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, registrierte Personen nach § 10 RDG, Nr. 12: Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) gestattet, soweit diese ihre berufliche Tätigkeit selbstständig oder angestellt in derselben juristischen Person oder in einer Struktur ausüben, die 189

einen gemeinsamen Eigentümer oder eine gemeinsame Leitung hat oder über eine gemeinsame Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verfügt (§ 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GwG).

190 Entsprechendes gilt zwischen Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 12 GwG (Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) in Fällen, die sich auf denselben Vertragspartner und auf dieselbe Transaktion beziehen und an der zwei oder mehr Verpflichtete beteiligt sind, wenn die Verpflichteten ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem gleichwertigen Drittstaat haben, die Verpflichteten derselben Berufskategorie angehören und für die Verpflichteten vergleichbare Verpflichtungen in Bezug auf das Berufsgeheimnis und den Schutz personenbezogener Daten gelten (§ 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5). Auch liegt eine unzulässige Informationsweitergabe – wie § 47 Abs. 4 GwG ausdrücklich klarstellt – dann nicht vor, wenn der Steuerberater durch seine Beratung lediglich versucht, den Mandanten davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen. Darüber hinaus ist auch eine allgemeine Beratung des Mandanten über die bestehende Rechtslage, d. h. über die Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmeldung und das Verbot der Unterrichtung des Mandanten, zulässig.

e) Durchführung von Transaktionen nach Erstattung einer Verdachtsmeldung

191 Ist eine Verdachtsmeldung erstattet worden, darf die Transaktion, wegen der die Meldung erfolgt ist, durch den Steuerberater vorerst nicht ausgeführt werden (z. B. Abwicklung des Zahlungsverkehrs, treuhänderische Tätigkeiten). Nach § 46 Abs. 1 Satz 1 GwG darf dies erst geschehen, wenn dem Steuerberater die Zustimmung der FIU oder der Staatsanwaltschaft übermittelt wurde oder wenn der dritte Werktag⁶⁰ nach dem Abgangstag der Meldung verstrichen ist, ohne dass die Durchführung der Transaktion durch die FIU oder die Staatsanwaltschaft untersagt worden ist. Nur wenn ein Aufschub der Transaktion nicht möglich ist oder dadurch die Verfolgung einer mutmaßlichen strafbaren Handlung behindert werden könnte, darf die Transaktion durchgeführt werden. Die Verdachtsmeldung ist dann unverzüglich nachzuholen (§ 46 Abs. 2 GwG).

f) Schutz der meldenden Beschäftigten

192 Angestellten Steuerberatern und Kanzleimitarbeitern, die eine Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 1 GwG abgegeben oder kanzleintern einen solchen Sachverhalt gemeldet haben, darf aus der Meldung keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Sind diese Personen entgegen dem Benachteiligungsverbot einer Benachteiligung im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt, steht ihnen gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer ein Beschwerderecht zu. Die Beschwerde kann über das von der Steuerberaterkammer eingerichtete Hinweisgebersystem nach § 53 GwG eingereicht werden (§ 49 Abs. 4 und 5 GwG).

⁶⁰ Der Samstag gilt hierbei nicht als Werktag (§ 46 Abs. 1 Satz 2 GwG).

2. Meldung bei Unstimmigkeiten von Eintragungen im Transparenzregister (§ 23a GwG)

Nach § 23a Abs. 1 GwG haben Steuerberater der Bundesanzeiger Verlag GmbH als Betreiberin des Transparenzregisters Unstimmigkeiten unverzüglich zu melden, die sie zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die wirtschaftlich Berechtigten feststellen. **193**

Eine Unstimmigkeit⁶¹ liegt gemäß § 23a Abs. 1 Satz 4 GwG vor, wenn **194**

- Eintragungen der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts (u. a. AG, GmbH, eingetragener Verein) und in öffentlichen Registern eingetragenen Personengesellschaften (u. a. OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft, aber mangels Register nicht Gesellschaft bürgerlichen Recht) sowie von Trusts und nichtrechtsfähigen Stiftungen, deren Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist, bzw. von Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen (§§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 GwG), im Transparenzregister fehlen,
- einzelne Angaben im Transparenzregister zu den wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 Abs. 1 GwG von den eigenen Erkenntnissen abweichen oder
- abweichende wirtschaftlich Berechtigte ermittelt wurden⁶².

Nach der Gesetzesbegründung⁶³ handelt es sich nicht um eine aktive Ermittlungs- oder Prüfpflicht, sondern nur um eine Meldepflicht, wenn im Rahmen der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten, insbesondere bei der Einsichtnahme in das Transparenzregister zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten, Unstimmigkeiten auffallen (z. B. Abweichungen zur Selbstauskunft des Mandanten bzw. zur vorgelegten Gesellschafterliste). Ein gezieltes Suchen nach Unstimmigkeiten ist somit nicht erforderlich. Erhält der Steuerberater bei einer laufenden Geschäftsbeziehung Informationen darüber, dass sich maßgebliche Umstände bei dem Mandanten geändert haben, so sind nach § 10 Abs. 3a Satz 2 Nr. 1 GwG die Sorgfaltspflichten auf risikobasierter Grundlage zu erfüllen. Erfolgt in diesem Rahmen eine erneute Einsichtnahme in das Transparenzregister, ist ein Abgleich der dortigen Angaben mit den zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden eigenen Erkenntnissen erforderlich. **195**

⁶¹ Hinweise und Beispiele siehe den FAQ-Katalog des Bundesverwaltungsamts zum Transparenzregister, abrufbar unter www.bva.bund.de (Über das BVA>Aufgaben von A-Z>Transparenzregister>FAQ)

⁶² Für die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten ist die Definition des § 3 GwG maßgeblich (§ 23a Abs. 1 Satz 5 GwG).

⁶³ BT-Drs. 19/13827, S. 91

196 Die Pflicht zur Unstimmigkeitsmeldung besteht für Steuerberater nicht, soweit die Informationen, die auf eine Unstimmigkeit der Angaben im Transparenzregister hinweisen, aus einer Rechtsberatung oder Prozessvertretung stammen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 GwG, nach dem § 43 Abs. 2 GwG entsprechend gilt). Die Pflicht zur Meldung von Unstimmigkeiten bleibt jedoch bestehen, wenn der Steuerberater weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt oder ein Sachverhalt nach § 43 Abs. 6 GwG vorliegt⁶⁴.

197 Anders als bei der Verdachtsmeldepflicht nach § 43 GwG, die regelmäßig erst bei laufenden Verträgen im Kontext einer bestimmten beruflichen Tätigkeit zu prüfen ist, stellt sich die Frage, ob eine Unstimmigkeitsmeldung bereits bei Begründung der Geschäftsbeziehung zu erstatten ist. Nur zu diesem Zeitpunkt hat der Steuerberater nach § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG zwingend und in allen Fällen einen Registrierungsnachweis (was bisher jedoch nicht möglich ist⁶⁵) oder einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen. Da der Steuerberater zu diesem Zeitpunkt noch nicht für den Mandanten tätig geworden ist, erfolgt die Prüfung, ob eine Unstimmigkeitsmeldung zu erfolgen hat, nicht im Rahmen einer bestimmten Tätigkeit. Zur Beurteilung der Frage, ob die Privilegierung nach §§ 23a Abs. 1 Satz 2, 43 Abs. 2 Satz 1 GwG greift, ist daher auf den gesamten Vertragsinhalt abzustellen. Dies hat zur Folge, dass z. B. auch bei Verträgen, deren Gegenstand neben der Steuerberatung als Rechtsberatung im Sinne von § 43 Abs. 2 Satz 1 GwG auch die – als solche nicht privilegierte – Buchführung ist, eine Meldepflicht nach § 23a Abs. 1 GwG jedenfalls in der Phase des Vertragsabschlusses ausscheidet.

Praxishinweis:

198 Eine Unstimmigkeitsmeldung wegen Fehlens einer Eintragung im Transparenzregister ist bis zum 1. April 2023 nicht zu erstatten, wenn hierfür die Meldefiktion nach § 20 Abs. 2 GwG in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung Anwendung findet (§ 59 Abs. 10 GwG).

199 Die Unstimmigkeitsmeldung ist über die Internetseite des Transparenzregisters (www.transparenzregister.de) abzugeben. Hierfür ist eine vorherige Online-Registrierung erforderlich. Eine Unstimmigkeitsmeldung per E-Mail, Fax, Brief oder Telefon ist nicht möglich. Die Meldung von Unstimmigkeiten ist gebührenfrei. Das „Sammeln“ von Unstimmigkeiten bzw. die turnusmäßige Abgabe der Meldungen zu einem festen Zeitpunkt (z. B. quartalsweise) ist unzulässig.

200 Die Bundesanzeiger Verlag GmbH prüft unverzüglich die Unstimmigkeitsmeldung und kann von dem meldenden Steuerberater die zur Aufklärung erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen (§ 23a Abs. 3 GwG). Sie hat dem meldenden Steuerberater die von ihr ermittelten Angaben zum

⁶⁴ Zur Auslegung der Begriffe „Rechtsberatung“ und „Prozessvertretung“ siehe die Ausführungen zur Ausnahme von der Verdachtsmeldepflicht unter Ziff. V.1 a) bb)

⁶⁵ Siehe den Praxishinweis unter Rdnr. 123

wirtschaftlich Berechtigten nach Abschluss der Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung unverzüglich zu übermitteln (§ 23a Abs. 5 Satz 1 GwG).

VI. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

1. Inhalt der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Aufzuzeichnen und aufzubewahren sind die folgenden Angaben und Informationen (§ 8 Abs. 1 GwG): **201**

- im Rahmen der Sorgfaltspflichten erhobene Angaben und eingeholte Informationen über **202**
 - Mandanten sowie ggf. über die für den Mandanten auftretenden Personen und wirtschaftlich Berechtigte
 - Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, insbesondere Transaktionsbelege, soweit sie für die Untersuchung von Transaktionen erforderlich sein können.
- hinreichende Informationen über die Durchführung und die Ergebnisse der Risikobewertung hinsichtlich der Anwendung allgemeiner, einfacher oder verstärkter Sorgfaltspflichten (§ 10 Abs. 2, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 3 GwG) und über die Angemessenheit der auf dieser Grundlage ergriffenen Maßnahmen **203**
- Ergebnisse der Untersuchung der Transaktion nach § 15 Abs. 6 Nr. 1 GwG (bei besonders komplexen oder ungewöhnlichen Transaktionen gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 3 GwG) **204**
- Erwägungsgründe und nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses eines Sachverhalts hinsichtlich der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG (insbesondere für die Annahme bzw. Nichtannahme eines zu meldenden Verdachtsfalls). **205**

2. Besondere Anforderungen an die Aufzeichnungen

- Die Aufzeichnungspflicht umfasst im Fall des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG (Überprüfung der Identität des Mandanten durch Ausweisdokumente) auch Art und Nummer des vorgelegten Dokuments sowie die ausstellende Behörde (§ 8 Abs. 2 Satz 1 GwG). **206**
- Hinsichtlich der zur Überprüfung der Identität vorgelegten oder herangezogenen Dokumente und Unterlagen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 oder 5 und Abs. 2 GwG (z. B. Personalausweis, Handelsregisterauszug) besteht das Recht und die Pflicht, Kopien dieser Dokumente oder Unterlagen anzufertigen oder sie optisch digitalisiert zu erfassen. Bei einem Vor-Ort-Auslesen **207**

nach § 18a PAuswG, § 78 Abs. 5 Satz 2 AufenthG oder nach § 13 eIDKG bestehen das Recht und die Pflicht, das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen sowie die Tatsache aufzuzeichnen, dass die Daten im Wege des Vor-Ort-Auslesens übernommen wurden. Die Kopien bzw. Dateien gelten als Aufzeichnung im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 GwG (§ 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GwG).

- 208** Durch die Regelung, dass das Recht zur Anfertigung von Kopien sowie zur optischen digitalisierten oder elektronischen Erfassung besteht, wird klargestellt, dass es sich bei § 8 GwG um eine spezialgesetzliche Sondervorschrift handelt, die abweichend von den datenschutzrechtlichen Vorschriften der Pass- und Ausweisgesetze die Anfertigung von Kopien der Ausweisdokumente bzw. die Erhebung und Speicherung entsprechender elektronischer Informationen erlaubt. Um auch die ausstellende Behörde zu dokumentieren, ist die Rückseite eines Personalausweises ebenfalls zu kopieren.
- 209** - Die Aufzeichnungspflicht gilt auch für die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten angefertigten Aufzeichnungen von Video- und Tonaufnahmen (§ 8 Abs. 2 Satz 4 GwG).
- 210** - Die Aufzeichnungspflicht bezüglich der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten umfasst auch Aufzeichnungen über die getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten sowie die Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur nach § 12 Abs. 4 Satz 1 GwG. Bei Personen, die nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG als wirtschaftlich Berechtigte gelten, sind auch die Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten nach § 11 Abs. 5 GwG und etwaige Schwierigkeiten, die während des Überprüfungsvorgangs aufgetreten sind, aufzuzeichnen.
- 211** - Wird nach § 11 Abs. 3 Satz 1 GwG von einer erneuten Identifizierung abgesehen, sind der Name des zu Identifizierenden und der Umstand, dass er bereits bei früherer Gelegenheit identifiziert worden ist, aufzuzeichnen (§ 8 Abs. 2 Satz 5 GwG).
- 212** - Im Falle eines elektronischen Identitätsnachweises (z. B. elektronischer Personalausweis) nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GwG ist anstelle der Art und Nummer des Dokuments und der ausstellenden Behörde das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen und die Tatsache, dass die Prüfung anhand eines elektronischen Identitätsnachweises erfolgt ist, aufzuzeichnen. Bei Überprüfung der Identität anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur ist auch deren Validierung aufzuzeichnen (§ 8 Abs. 1 Sätze 6 und 7 GwG). Bei einem Vor-Ort-Auslesen von elektronischen Ausweisdokumenten muss auch die Tatsache aufgezeichnet werden, dass die Daten im Wege des Vor-Ort-Auslesens übernommen wurden (§ 8 Abs. 2 Satz 2 GwG).

- Bei Einholung von Angaben und Informationen durch Einsichtnahme in elektronisch geführte Register oder Verzeichnisse gilt die Anfertigung eines Ausdrucks als Aufzeichnung der darin enthaltenen Angaben oder Informationen (§ 8 Abs. 2 Satz 8 GwG). Hierdurch wird die Erfüllung der Aufzeichnungspflicht insbesondere bei der Identifizierung juristischer Personen erheblich vereinfacht. So reicht z. B. die Anfertigung einer Kopie des Handelsregisterauszugs oder bei einer Einsichtnahme in das Handelsregister über das Internet der Ausdruck des Registerblattes aus. 213

- Die Aufzeichnungen können auch digital auf einem Datenträger gespeichert werden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass die gespeicherten Daten mit den festgestellten Angaben und Informationen übereinstimmen, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können. Soweit aufzubewahrende Unterlagen einer öffentlichen Stelle (z. B. FIU) vorzulegen sind, gilt für die Lesbarmachung der Unterlagen § 147 Abs. 5 AO entsprechend (§ 8 Abs. 3 und 5 GwG). 214

- Grundsätzlich ist es nicht zulässig, Ausweiskopien stellenweise zu schwärzen. Eine Ausnahme kann nur für solche Daten gemacht werden, die nicht zur Identifizierung der betreffenden Person erforderlich sind, z. B. Einreisestempel in einem Reisepass. Neben den im Geldwäschegesetz ausdrücklich genannten Angaben müssen auch Informationen, die den Ausweisinhaber beschreiben (z. B. Foto, Körpergröße und Augenfarbe) sichtbar bleiben. 215

3. Dauer der Aufbewahrung

Die Aufzeichnungen und sonstigen Belege sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten eine längere Frist⁶⁶ vorsehen (§ 8 Abs. 4 Satz 1 GwG). Die gemäß § 66 Abs. 1 StBerG geltende Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren führt nur dann zu einer Verlängerung der fünfjährigen Aufbewahrungsfrist, wenn nach § 8 Abs. 1 bis 3 GwG aufzuzeichnende Tatsachen Bestandteil der Handakte sind. Da nach § 66 Abs. 3 StBerG Bestandteil der Handakte nur solche Schriftstücke sind, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, ist z. B. eine im Rahmen der Identifizierung erstellte Ausweiskopie kein Bestandteil der Handakte. Schriftstücke, die der Steuerberater zur Identifizierung des wirtschaftlichen Berechtigten erhält, die gleichzeitig handelsrechtliche Relevanz für die Bearbeitung des Auftrags haben und somit Teil der Handakte sind, unterliegen hingegen der längeren Aufbewahrungsfrist. 216

In jedem Fall sind die Aufzeichnungen und sonstigen Belege spätestens nach Ablauf von zehn Jahren zu vernichten bzw. zu löschen (§ 8 Abs. 4 Sätze 1 und 2 GwG). Hintergrund ist, dass die von den Verpflichteten aufzubewahrenden Aufzeichnungen und Belege teilweise unterschiedlichen Auf- 217

⁶⁶ z. B. Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren nach § 45 Abs. 2 Kulturschutzgesetz

bewahrungsfristen nach dem Geldwäschegesetz, dem Steuerberatungsgesetz, der Abgabenordnung und dem Handelsgesetzbuch unterliegen (zwischen fünf und zehn Jahren), obwohl die Daten zum Teil in einheitlichen Unterlagen (wie einem Kontovertrag) enthalten sind. Das Geldwäschegesetz sieht daher in § 8 Abs. 4 Sätze 1 und 2 GwG eine Flexibilisierung der Aufbewahrungsfrist auf einen Zeitraum zwischen mindestens fünf und höchstens zehn Jahren vor⁶⁷. Die Aufbewahrungsfrist im Falle des § 10 Abs. 3 Nr. 1 GwG (Sorgfaltspflichten bei Begründung einer Geschäftsbeziehung) beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet. In den übrigen Fällen beginnt sie mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist (§ 8 Abs. 4 Sätze 3 und 4 GwG).

Praxishinweis:

- 218 Da sämtliche Daten im öffentlichen Geldwäscherpräventionsinteresse erhoben werden, unterliegen die nach § 8 GwG aufzubewahrenden Unterlagen nicht der Verschwiegenheitspflicht und auch nicht dem Beschlagnahmeschutz nach § 97 StPO. Sie können somit von den Strafverfolgungsbehörden beschlagnahmt werden. Es wird daher empfohlen, die Unterlagen und Dokumente gemäß § 8 GwG stets getrennt von der Handakte bzw. Mandantenakte aufzubewahren.

VII. Aufsicht

- 219 Es ist Aufgabe der Steuerberaterkammer, die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften, insbesondere die Erfüllung der nach dem Geldwäschegesetz bestehenden Pflichten, zu überwachen. Die Steuerberaterkammer kann im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen treffen, um die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Anforderungen, auch im Einzelfall, sicherzustellen (§ 51 Abs. 1 und 2 GwG). Diese können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren auch mit Verwaltungszwang und den in den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder vorgesehenen Zwangsmitteln, z. B. durch Zwangsgelder, durchgesetzt werden.
- 220 Die Steuerberaterkammer kann auch anlassunabhängige Prüfungen, d. h. ohne dass konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die geldwäscherechtlichen Pflichten vorliegen, durchführen. Dies umfasst auch die Möglichkeit, in der Steuerberaterpraxis Vor-Ort-Prüfungen vorzunehmen. In diesem Fall hat die Steuerberaterkammer auch das Recht, die Praxisräume innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen (§ 52 Abs. 2 und 3 GwG). Darüber hinaus ist der Steuerberater verpflichtet, der Steuerberaterkammer auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen zu erteilen sowie Unterlagen vorzulegen, die für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Anforderungen von Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere für die nach § 8 GwG aufzubewahrenden Unterlagen. Die Unterlagen sind der

⁶⁷ BT-Drucks. 19/13827, S. 76

Steuerberaterkammer im Original, in Form von Kopien oder in digitaler Form auf elektronischem Wege oder auf einem digitalen Speichermedium zur Verfügung zu stellen (§ 52 Abs. 1 Satz 2 GwG).

Hinsichtlich der Pflicht zur Auskunftserteilung besteht ein Auskunftsverweigerungsrecht auf solche 221 Fragen, deren Beantwortung den Verpflichteten selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO genannten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde (§ 52 Abs. 4 GwG). Außerdem können Steuerberater die Auskunft auch auf Fragen verweigern, wenn sich diese auf Informationen beziehen, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder Prozessvertretung des Mandanten erhalten haben, es sei denn, der Steuerberater weiß, dass sein Mandant seine Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt (§ 52 Abs. 5 GwG). Der Rechtsgedanke des § 52 Abs. 5 GwG gilt entsprechend auch für die Vorlage von Unterlagen. Bei Vorliegen der in § 52 Abs. 5 GwG genannten Voraussetzungen können daher in den vorzulegenden Unterlagen die Namen der Mandanten geschwärzt oder auf andere Weise unkenntlich gemacht werden. Zur Auslegung des Begriffs der Rechtsberatung wird auf die Ausführungen zu § 43 Abs. 2 GwG unter Ziff. V.1a) bb) verwiesen.

VIII. Sanktionen

Zur Ahndung von Verstößen gegen das Geldwäschegesetz stehen den Steuerberaterkammern die 222 durch das Geldwäschegesetz speziell geregelten Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung (§ 51 Abs. 5 GwG). Neben der Erteilung einer Verwarnung kann die zuständige Steuerberaterkammer aufgrund spezialgesetzlicher Regelung im Geldwäschegesetz auch die Ausübung des Berufs vorübergehend untersagen oder die Bestellung widerrufen, wenn der Steuerberater vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes, die zur Durchführung des Geldwäschegesetzes erlassenen Verordnungen oder gegen eine Anordnung der zuständigen Steuerberaterkammer verstoßen hat, trotz Verwarnung durch die zuständige Steuerberaterkammer dieses Verhalten fortsetzt und der Verstoß nachhaltig ist. Hat ein Mitglied der Führungsebene oder ein anderer Beschäftigter vorsätzlich oder fahrlässig einen solchen Verstoß begangen, kann die zuständige Steuerberaterkammer der betroffenen Person auch vorübergehend untersagen, eine Leitungsposition in der Steuerberaterpraxis auszuüben.

Zudem sind Verstöße gegen die nach dem Geldwäschegesetz bestehenden Pflichten als Ordnungs- 223 widrigkeit sanktionsbewehrt. § 56 Abs. 1 Satz 1 GwG enthält hierzu in insgesamt 74 Nummern eine umfangreiche Auflistung von Tatbeständen, deren vorsätzliche oder leichtfertige Verwirklichung eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Absatz 2 Satz 1 der Vorschrift enthält in sieben Nummern weitere Ordnungswidrigkeiten, für deren Verwirklichung bereits fahrlässiges Handeln ausreicht. Eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 GwG kann mit einer Geldbuße von bis zu 1 Mio. € oder einer Geldbuße

bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden, wenn es sich um einen schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß handelt. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden (§ 56 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GwG). Anderenfalls beträgt die maximale Geldbuße bei vorsätzlicher Begehung 150.000,00 €, bei leichtfertiger Begehung 100.000,00 € und bei fahrlässiger Begehung 50.000,00 € (§ 56 Abs. 4 GwG). Zuständige Bußgeldbehörde für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ist die Steuerberaterkammer (§ 76 Abs. 8 StBerG).

224 Darüber hinaus ist die zuständige Steuerberaterkammer verpflichtet, bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen, die sie wegen Verstoßes gegen geldwäscherechtliche Vorschriften verhängt hat, nach Unterrichtung des betroffenen Berufsangehörigen über einen Zeitraum von fünf Jahren auf der Internetseite der Steuerberaterkammer zu veröffentlichen. Dies gilt auch für gerichtliche Entscheidungen, soweit diese unanfechtbar geworden sind und die Verhängung eines Bußgeldes zum Gegenstand haben (§ 57 Abs. 1 und 4 GwG). In der Bekanntmachung sind grundsätzlich Art und Charakter des Verstoßes sowie die für den Verstoß verantwortlichen Personen namentlich zu benennen. Dabei gilt allerdings der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Deshalb muss eine Bekanntmachung aufgeschoben werden oder auf anonymisierter Basis erfolgen, wenn die Veröffentlichung das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person verletzen würde oder eine Bekanntgabe personenbezogener Daten unverhältnismäßig wäre (§ 57 Abs. 2 GwG). Eine Veröffentlichung erfolgt nicht, wenn ein Aufschub oder eine anonymisierte Bekanntmachung nicht ausreichend sind, um die Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung sicherzustellen (§ 57 Abs. 3 GwG).

225 Weiterhin ist zu beachten, dass (auch bedingt) vorsätzliche Verletzungen der Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz auch das Risiko einer Strafbarkeit wegen Beihilfe zur Geldwäsche (§§ 261, 27 StGB), Begünstigung (§ 257 StGB) oder Strafvereitelung (§ 258 StGB) begründen können. Darüber hinaus kann sich der Steuerberater gemäß § 261 Abs. 6 StGB strafbar machen, wenn er in den Fällen des § 261 Abs. 1 und 2 StGB leichtfertig nicht erkennt, dass der Gegenstand einer Transaktion aus einer Vortat herrührt (leichtfertige Geldwäsche). Die Verwahrung eines bemakelten Geldbetrags auf einem Anderkonto sowie Verfügungen über diesen Gegenstand können insoweit bereits tatbestandsmäßig sein (§ 261 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StGB). Sofern keine Ausnahme nach § 43 Abs. 2 GwG einschlägig ist (Fall der Rechtsberatung oder Prozessvertretung), kann die Nichtabgabe einer Verdachtsmeldung unter Umständen für den Steuerberater zu einer eigenen Strafbarkeit nach 261 StGB führen⁶⁸.

Anlagen:

- Anlage 1 Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko
- Anlage 2 Faktoren für ein potenziell höheres Risiko

⁶⁸ vgl. Scaraggi-Kreitmayer. DStR 2021, S. 885

Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko

Die Liste ist eine nicht abschließende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres Risiko nach § 14 GWG:

1. Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:
 - a) öffentliche, an einer Börse notierte Unternehmen, die (aufgrund von Börsenordnungen oder von Gesetzes wegen oder aufgrund durchsetzbarer Instrumente) solchen Offenlegungspflichten unterliegen, die Anforderungen an die Gewährleistung einer angemessenen Transparenz hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers auferlegen,
 - b) öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen,
 - c) Kunden mit Wohnsitz in geografischen Gebieten mit geringerem Risiko nach Nummer 3.
2. Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:
 - a) Lebensversicherungspolice mit niedriger Prämie,
 - b) Versicherungspolice für Rentenversicherungsverträge, sofern die Verträge weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für Darlehen dienen können,
 - c) Rentensysteme und Pensionspläne oder vergleichbare Systeme, die den Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen bieten, wobei die Beiträge vom Gehalt abgezogen werden und die Regeln des Systems es den Begünstigten nicht gestatten, ihre Rechte zu übertragen,
 - d) Finanzprodukte oder -dienste, die bestimmten Kunden angemessen definierte und begrenzte Dienstleistungen mit dem Ziel der Einbindung in das Finanzsystem („financial inclusion“) anbieten,
 - e) Produkte, bei denen die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durch andere Faktoren wie etwa Beschränkungen der elektronischen Geldbörsen oder die Transparenz der Eigentumsverhältnisse gesteuert werden (z. B. bestimmte Arten von E-Geld).
3. Faktoren bezüglich des geografischen Risikos – Registrierung, Niederlassung, Wohnsitz in:
 - a) Mitgliedstaaten,
 - b) Drittstaaten mit gut funktionierenden Systemen zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung,
 - c) Drittstaaten, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen schwach ausgeprägt sind,
 - d) Drittstaaten, deren Anforderungen an die Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) den überarbeiteten FATF (Financial Action Task Force) -Empfehlungen entsprechen und die diese Anforderungen wirksam umsetzen.

Faktoren für ein potenziell höheres Risiko

Die Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko nach § 15 GWG:

1. Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:
 - a) außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung,
 - b) Kunden, die in geografischen Gebieten mit hohem Risiko gemäß Nummer 3 ansässig sind,
 - c) juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen,
 - d) Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapiere emittierten Aktien,
 - e) bargeldintensive Unternehmen,
 - f) angesichts der Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erscheinende Eigentumsstruktur des Unternehmens;
 - g) der Kunde ist ein Drittstaatsangehöriger, der Aufenthaltsrechte oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats im Austausch gegen die Übertragung von Kapital, den Kauf von Immobilien oder Staatsanleihen oder Investitionen in Gesellschaften in diesem Mitgliedstaat beantragt.
2. Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:
 - a) Betreuung vermögender Privatkunden,
 - b) Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten,
 - c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie elektronische Mittel für die Identitätsfeststellung, einschlägige Vertrauensdienste gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder andere von den einschlägigen nationalen Behörden regulierte, anerkannte, gebilligte oder akzeptierte sichere Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg,
 - d) Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter,
 - e) neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschließlich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung neuer oder in der Entwicklung begriffener Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte,
 - f) Transaktionen in Bezug auf Öl, Waffen, Edelmetalle, Tabakerzeugnisse, Kulturgüter und andere Artikel von archäologischer, historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung oder von außergewöhnlichem wissenschaftlichem Wert sowie Elfenbein und geschützte Arten.

3. Faktoren bezüglich des geografischen Risikos:

- a) unbeschadet des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelte Länder, deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) nicht über hinreichende Systeme zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen,
- b) Drittstaaten, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind,
- c) Staaten, gegen die beispielsweise die Europäische Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat oder haben,
- d) Staaten, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind.